MRW Mietwagen Recht§wi§§en

2/2015

Inhalt

Aufsätze

Mietwagenkosten: Schwacke / Fraunhofer / arithmetisches Mittel / pauschaler Aufschlag / Alternativangebot
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn Seite 22

...und dann hat der Geschädigte den Mietwagen gekauft
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe Seite 27

Rechtsprechung

1. Ein Beweisangebot mittels Sachverständigengutachten nach Vorlage unkonkreter Internetscreenshots stellt einen Ausforschungsbeweis dar
Landgericht Chemnitz, Urteil vom 24.10.2014, Az. 2 O 2040/13 Seite 28

2. Keine eigene Internetrecherche des Gerichtes
Landgericht Leipzig, Urteil vom 18.12.2014, Az. 05 S 245/14
(Vorinstanz Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 14.05.2014, Az.109 C 8322/13) Seite 33

3. Anspruch auf Ersatzfahrzeug auch unter der üblichen Mindest-Kilometergrenze
Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 17.09.2014, Az. 12 C 37/14 Seite 34

4. Anwendung der Schwackeliste zur Bestimmung des Normaltarifs auch bei einem schriftlichen Vermittlungsangebot des Gegner-Versicherers an den Geschädigten
Amtsgericht Koblenz, Urteil vom 13.04.2015, Az. 411 C 3756/14 Seite 37

Kurz und Praktisch Seite 39

Herausgeber

Ernst Bayer, *Bonn*
Michael Brabec, *Berlin*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Mietwagenkosten: Schwacke / Fraunhofer / arithmetisches Mittel / pauschaler Aufschlag / Alternativangebot

Zur weiteren Entwicklung der Rechtsprechung nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe der Fraunhofer-Liste im Jahre 2008 hat der BGH in seinen Entscheidungen zu den Schätzgrundlagen beigetragen.
Außerdem liegen nunmehr sieben Ausgaben (jährlich 2008 bis heute) vor, so dass ein entsprechender Erfahrungsbereich gegeben ist, wie die Instanzgerichte auf Fraunhofer reagiert haben[1].

I. SchwackeListe Automietpreisspiegel

1. In den Entscheidungen vom 19.01.2010, vom 02.02.2010 und vom 09.03.2010 hat der BGH[2] über erforderliche Mietwagenkosten entschieden und seine bisherigen Grundsätze wiederholt, dass die Ermittlung des *Normaltarifes* auf der Basis des gewichteten Mittels (Modus) nach der SchwackeListe[3] erfolgen könne.

   Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass der BGH zur Frage der Geeignetheit dieser Schätzgrundlage auf sein Urteil vom 24.06.2008 verwiesen hat, dort hatte das Berufungsgericht ein Sachverständigen-Gutachten u. a. zur betriebswirtschaftlichen Struktur der Preise eingeholt. Der BGH hat es nicht beanstandet, dass die Verfasser des Eurotax-Schwacke-Automietpreisspiegels ihren Ermittlungen „eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter zugrunde gelegt und nicht auf Ergebnisse von Marktuntersuchungen über tatsächlich gezahlter Preise abgestellt" haben.

2. Im Urteil vom 12.04.2011[5] hat der BGH seine mehrfache Äußerung nochmals dargelegt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif" grundsätzlich auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels" 2003 oder 2006 im maßgebenden Postleitzahlengebiet (ggf. mit sachverständiger Beratung) ermitteln könne. Weiter heißt es: „Demgemäß wird in der Rechtsprechung nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Listen teils der Anwendung der Schwacke-Liste (vgl. etwa OLG Dresden, SP 2010, 17; OLG Karlsruhe, NZV 2010, 472 f.; OLG Köln (5. ZS), NZV 2010, 614, 615; OLG Köln (24. ZS), NZV 2009, 447, 448; OLG Köln (15. ZS), NZV 2010, 144 ff.; OLG Köln (2. ZS), Mietwagen Rechtswissen 2010, Nr. 1, 15 f.; OLG Köln (13. ZS), Beschluss vom 20. April 2009 - 13 U 6/09, juris; OLG Stuttgart, VersR 2009, 1680, 1681 f.) und teils dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel (vgl. etwa OLG Köln (6. ZS), SVR 2008, 469, 470 und NZV 2009, 600; OLG Bamberg, SP 2009, 330; OLG München, DAR 2009, 36, 37; HansOLG Hamburg, NZV 2009, 394, 395; OLG Frankfurt, SP 2010, 401; KG, aaO, 642 f.) der Vorzug eingeräumt."

3. Im Urteil vom 18.12.2012[6] hat der BGH zu seiner bisherigen Rechtsprechung ergänzend ausgeführt, dass sich das Berufungsgericht mit vorgelegten Ersatzangeboten auseinanderzusetzen habe und zwar im Zusammenhang mit der Frage, ob diese geeignet sind, eine Schätzgrundlage zu erschüttern. Wenn dies nicht geschehe, seien die Grenzen des tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten[7].

   Instanzgerichte haben entsprechend entschieden; nachfolgend einige Beispiele.

4. Das OLG Dresden[8]: „Bereits höchstrichterlich geklärt ist, dass die vom Landgericht und auch regelmäßig durch den Senat herangezogene Schätzgrundlage (Schwacke-Liste) rechtlich keinen Bedenken begegnet. Dass die Beklagten demgegenüber die Fraunhofer-Liste favorisieren, genügt für sich nicht.

   Die Art der Schätzgrundlage ist in § 287 ZPO nämlich nicht vor-

1) Fraunhofer und die Rechtsprechung: NZV 2009, 473 und Prüfungsschema für Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall unter Berücksichtigung der BGH- und Instanzrechtsprechung: NZV 2009, 62.

2) BGH 19.01.2010, Az. VI ZR 112/09, NJW-RR 2010, 679, NZV 2010, 239; vom 02.02.2010, Az. VI ZR 7/09, VersR 2010, 683; vom 02.02.2010, Az. VI ZR 139/08, NJW 2010, 1445, 545, NZV 2010, 289, VersR 2010; vom 09.03.2010, Az. VI ZR 6/09, NJW 2010, 2569, NZV 2010, 556, VersR 2010, 1053.

3) Zur Methodik: Nach der Auskunft von Schwacke erfolgt die jährliche Erhebung der Tarife mittels eines Anschreibens per Post, Telefax oder E-Mail. Die Vermieter werden hierbei gebeten, die Angebotspreislisten bzw. Prospekte zuzuschicken. Schwacke weist ausdrücklich darauf hin, dass die Unterlagen der Preisangabenverordnung (PangV) zu entsprechen haben und insbesondere daraufhin überprüft werden. Ebenso werden die als pdf-file im Internet hinterlegten hauseigenen Preislisten ausgewertet. Diese werden ausgedruckt. Hierbei handelt es sich um starre Systeme, die sich jeder Interessent im Internet anonym anschauen kann. Darüber hinaus erfolgt die Überprüfung der zugesandten Preisinformationen mittels Plausibilitätskontrollen und durch anonyme Stichproben. Durch die zuvor beschriebene Erhebungsmethode ist die Reproduzierbarkeit der ausgewerteten Tarife gegeben.

4) BGH vom 24.06.2008, VI ZR 234/07, NJW 2008, 2910, VersR 2008, 1370.

5) BGH VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947, NZV 2011, 385, mit Verweis auf Senatsurteile vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, aaO, Rn. 10; vom 19. Januar 2010 - VI ZR 112/09, VersR 2010, 494 Rn. 6; vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, VersR 2010, 545 Rn. 26 sowie - VI ZR 7/09, VersR 2010, 683 Rn. 9; vom 18. Mai 2010 - VI ZR 293/08, aaO.

6) BGH VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539, NZV 2013, 233.

7) In den vergangenen Jahren hat sich hierzu eine umfangreiche Kasuistik entwickelt, ob unterbreitete Ersatzangebote – meistens Internet-Angebote – geeignet sind, die SchwackeListe als Schätzgrundlage zu erschüttern. Hierzu u. a. das OLG Köln im Urteil vom 26.02.2013 (3 U 141/12): „Die Mietwagenkosten hat die Kammer in Anlehnung an die Senatsrechtsprechung (vgl. Urteil vom 30.08.2011, Az. 3 U 183/10) zu Recht auf der Grundlage der Schwacke-Liste berechnet. Der Vortrag der Beklagten dazu, dass die Schwacke-Liste vorliegend als Grundlage der Schätzung (§ 287 ZPO) ungeeignet und der Erhebung des Fraunhofer Instituts der Vorzug zu geben ist, reicht nicht aus, wie das Landgericht zutreffend dargelegt hat. Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (Az. VI ZR 316/11) gerechtfertigt. Zwar hat die Beklagte auch vorliegend unter Bezugnahme auf Internetangebote verschiedener Anbieter vorgetragen, zu den dort ausgewiesenen Preisen hätte der Geschädigte im Unfallzeitpunkt auch telefonisch bzw. unmittelbar an der Stationen der bekannten Vermieter unter Vorlage einer Kreditkarte oder durch Zahlung einer Barkaution ein Fahrzeug erhalten können, dies reicht jedoch nach Auffassung des Senats nicht aus, um die Geeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage in Frage zu stellen. Kennzeichnend für die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote ist nämlich, dass sich diese auf einen vorab vom Kunden zu bestimmenden konkreten Zeitraum der Anmietung beziehen; eine solche Festlegung aber ist einem Geschädigten im Regelfall nicht möglich."

8) OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013, Az. 7 U 1952/12.

gegeben. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf ein Tatsachengericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen nicht auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichten. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden, wobei für die Schätzung des ‚Normaltarifs' grundsätzlich auch der ‚Schwacke-Mietpreisspiegel' im maßgebenden Postleitzahlengebiet eine geeignete Schätzgrundlage darstellt …"

5. Das OLG Karlsruhe hat ausgeführt[9]: „Der vorliegend von der Klägerin herangezogene Schwacke-Mietpreisspiegel stellt … eine geeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif dar, so dass es darauf ankommt, ob die Beklagten mit konkreten Tatsachen aufgezeigt haben, dass sich die geltend gemachten Mängel der Schätzgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben. An derartigem Tatsachenvortrag fehlt es auf der Beklagtenseite.

   Die Beklagten haben sich im Weiteren auf recherchierte Internet-Angebote bei einer Anmietung … berufen. Sie betreffen damit nicht den örtlich relevanten Bereich.

   Hinzu kommt die Problematik unverbindlicher Internetangebote der genannten Firmen. Beim Internetmarkt handelt es sich um einen *Sondermarkt*, der mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt nicht ohne weiteres vergleichbar sein muss (vgl. BGH MDR 2010, 622 - nach juris Rn. 21). So setzt die Internetanmietung regelmäßig eine *Vorabreservierung voraus* und *die Anmietzeit* ist von Anfang an *zu befristen*."[10]

6. Das OLG Köln[11] unter Berufung auf das BGH-Urteil vom 18.12.2012: „Die Mietwagenkosten hat die Kammer in Anlehnung an die Senatsrechtsprechung (vgl. Urteil vom 30.08.2011, Az. 3 U 183/10) zu Recht auf der Grundlage der Schwacke-Liste berechnet. Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (VI ZR 316/11) gerechtfertigt."

7. Das OLG Stuttgart[12] hat entschieden: „Der vorliegend herangezogene Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 stellt jedenfalls aufgrund der nur verhältnismäßig geringen Abweichungen zu den höchstrichterlich gebilligten Vorjahreslisten (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947 - nach juris Rn. 17) eine geeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif dar, so dass es darauf ankommt, ob die Beklagte mit konkreten Tatsachen aufgezeigt hat, dass sich die geltend gemachten Mängel der Schätzgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben (BGH, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, NJW-RR 2011, 823 - nach juris Rn. 7 m.w.N.).

   Hierfür reicht allein der Verweis auf geringere Mietpreise im Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer Instituts 2010 nicht aus. Es lässt sich keine derart überlegene Methodik der Fraunhofer-Erhebung feststellen, dass zugleich die Annahme einer mangelhaften Erhebung für den Schwacke Mietpreisspiegel gerechtfertigt ist (vgl. zitierte Rechtsprechung des BGH)."

II. Fraunhofer Marktpreisspiegel

1. Im Jahr 2008 erschien die erste Ausgabe der Fraunhofer-Liste. Auftraggeber[13] war der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Fraunhofer hat die Internet-Preiserhebung auf 6 Unternehmen beschränkt, zumal nur bei diesen eine Buchung über das Internet möglich sei. Man hat bei den Preisen eine etwa einwöchige Vorbuchungsfrist unterstellt.

   Der „örtlich relevante Markt" wird bei Fraunhofer durch ein- und zweistellige PLZ-Gebiete bestimmt. Fraunhofer hat außerdem keine Nebenkosten erhoben (mit Ausnahme der Kosten einer Vollkasko-Versicherung mit einer unterstellten Selbstbeteiligung in Höhe von 750,00 € bis 950,00 €).

2. Das OLG Hamburg[14] ist der Auffassung, dass diese Liste eine geeignete Schätzgrundlage sei. Das OLG ist davon ausgegangen, dass nur bei den „großen sechs Anbietern"[15] verbindlich Buchungen über das Internet möglich seien. Dass die Liste nur das arithmetische Mittel abbilde, sei unschädlich. Zu den fehlenden Nebenkosten führt der Senat aus, die Vollkasko-Versicherung sei einbezogen.

3. Das OLG München[16] legt die Preise zugrunde, „wie sie sich nach der Studie des Fraunhofer-Instituts ergeben". Der „offenen" Erhebung von Schwacke würde eine anonyme Befragung von Fraunhofer vorgezogen.

4. Das LG Bochum[17] erachtet Fraunhofer für vorzugswürdig, da die Studie auf anonymen Befragungen beruhe. Dass die Liste eine gröbere Aufteilung enthalte (zwei- statt dreistelliger Postleitzahlenbereiche), sei demgegenüber jedenfalls in größeren Ballungsräumen wie im Ruhrgebiet ein zu vernachlässigender Gesichtspunkt.

5. Das LG Hannover[18] führt aus, dass die Preisdaten der Erhebung des Fraunhofer-Instituts anonym erhoben würden, so dass die Kammer den Marktpreisspiegel als Schätzgrundlage für geeigneter hält.

III. Zusammenfassung und Bewertung

Während sich die Art und der Umfang der erhobenen Daten bei Schwacke - vom BGH nicht beanstandet - nicht geändert haben, hat Fraunho-

9) OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2011, Az. 4 U 106/11, auch zu Fn. 7.
10) s. auch Fn. 7 zu den „Ersatzangeboten".
11) OLG Köln, Urteil vom 26.02.2013, Az. 3 U 141/12, entsprechend die Urteile des 5. und 19. Senates des OLG Köln vom 18.08.2010, Az. 5 U 44/10, NZV 2010, 614; bzw. 18.03.2011, Az. 19 U 145/10, NZV 2011, 450, s. auch Fn. 7.
12) OLG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2013, Az. 13 U 159/12.
13) Einschließlich eines finanziellen Beitrags.
14) OLG Hamburg, 15.05.2009, Az. 14 U 175/08.
15) Es gibt unstreitig mindestens eine doppelte Anzahl von Mietwagenunternehmen, bei denen ebenfalls über das Internet gebucht werden kann. Trotz dieser Kenntnis bleibt Fraunhofer bei der bisherigen Praxis.
16) OLG München, Urteil vom 25.07.2008, Az. 10 U 2539/08.
17) OLG Bochum, Urteil vom 21.07.2009 , Az. 9 S 32/09.
18) LG Hannover, Urteil vom 30.06.2011, Az. 8 S 28/10.

fer[19] in den folgenden Ausgaben der Jahre 2009 bis 2014 trotz zahlreicher Kritik aus der Rechtsprechung keine Veranlassung gesehen, Änderungen vorzunehmen. Wäre dies geschehen, hätte man jedenfalls den Versuch unternehmen können, beide Schätzgrundlagen in eine Vergleichbarkeit zu bringen.
Der BGH hat zwar Fraunhofer als mögliche Schätzgrundlage erwähnt[20], eine inhaltliche Bewertung jedoch nicht vorgenommen.

1. OLG Stuttgart[21]: „Die Einwendungen gegen die Erhebung des Fraunhofer-Instituts (zu grobe Aufteilung des Bundesgebiets in ein- bis zweistellige statt dreistellige Postleitzahlengebiete, teilweise lediglich telefonische Befragungen; zu großen Teilen Auswertungen zu Internetangeboten) sind hinlänglich bekannt und können nicht ignoriert werden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2011 – 4 U 106/11)."

2. Das OLG Köln[22] hat sich ausführlich zur Methodik geäußert: „Soweit die Beklagte auf den Umstand hinweist, dass die Fraunhofer-Studie 2009 durchgängig und auch in den hier betroffenen Postleitzahlenbereichen - entgegen der in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Gegenüberstellung, die teilweise sogar gegenüber der Fraunhofer-Studie niedrigere Normaltarife des Schwacke-AMS ausweist - angeblich signifikant niedrigere Mietpreise feststelle, lässt das nicht den Schluss darauf zu, dass der Schwacke-AMS nicht die tatsächlichen Marktverhältnisse widerspiegele und vermag das keinen die Tauglichkeit des Schwacke-AMS im vorbezeichneten Sinn in Frage stellenden Mangel zu begründen. Denn jedenfalls angesichts des Umstandes, dass die in der Fraunhofer-Studie ausgewiesenen Werte auf der Grundlage einer einwöchigen Vorlauffrist erfragt worden sind, bestehen durchgreifende Bedenken an der die Besonderheiten gerade der hier zu beurteilenden Schadensfälle erfassenden Repräsentativität der in dieser Studie abgebildeten - niedrigeren - Werte und deren Vergleichbarkeit mit den in dem Schwacke-AMS ausgewiesenen Modi. Dafür, dass die einwöchige Vorlauffrist für Mietwagenbuchungen auf die für die Anmietung eines Mietfahrzeuges geforderten Preise von nicht lediglich unerheblichem Einfluss ist, spricht neben der allgemeinen Lebenserfahrung auch der Umstand, dass die von der Beklagten vorgelegten Angebote des Anbieters ... für das nämliche Fahrzeug je nach dem im Zeitpunkt der Anfrage bis zum Datum des ersten Anmiettags bestehenden Vorlauf (ein Tag bzw. 1 Woche) hinsichtlich der Höhe des Mietpreises ganz erheblich variieren (114,00 € bzw. 91,20 €). Dass eben dieser, die Marktverhältnisse aber mitprägende Umstand der Vorlaufrist zwischenzeitlich keine die Höhe der Mietpreise beeinflussende Kraft mehr entfalte, geht weder aus dem Vorbringen der Beklagten noch aus dem Sachverhalt im Übrigen hervor."

3. Das Landgericht Köln[23] führt aus: „Dagegen beruht die Erhebung des Fraunhofer-Instituts überwiegend auf der Abfrage von Internettarifen der sechs großen Autovermieter, womit zum einen der Vorwurf verbunden ist, dass diese Angebotsinformationen nicht jedermann zugänglich und nicht sicher reproduzierbar sind, und weiter der Vorwurf der Abfrage eines zu kleinen Marktsegments und der fehlenden Repräsentativität, da die mittelständischen Autovermieter nur unzureichend berücksichtigt werden, was in der Unfallsituation besonders schwer wiegt, weil die Geschädigten dann meistens die Werkstätten ihres Vertrauens aufsuchen und dort nach der Möglichkeit einer Anmietung oder deren Vermittlung fragen. Hinzu kommt die Differenzierung nach nur zwei Ziffern der Postleitzahl. Außerdem werden bei der Fraunhoferliste anders als bei Schwacke ausschließlich Preise bei einwöchiger Vorbuchungsfrist berücksichtigt, was auch der Unfallsituation nicht gerecht wird, obgleich der Fraunhofer-Mietpreisspiegel ebenso wie der Schwacke-Mietpreisspiegel in erster Linie zur Unfallschadenregulierung herangezogen wird. Schließlich werden bei der Fraunhoferliste die Preise für Nebenkosten nicht ausgewiesen, die aber ebenfalls zu berücksichtigen sind; lediglich die Vollkaskoversicherung ist einkalkuliert."

4. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Tatsache, dass im Internet nur eine feste Buchungsdauer möglich ist, nicht jedoch eine offene Mietzeit.

   Ebenso kann die beharrliche Weigerung, Zusatzleistungen zu erheben, nicht dadurch gelöst werden, dass man mangels Angaben bei Fraunhofer die Schwacke-Preise berücksichtigt. Es besteht kein ernsthafter Zweifel daran, dass eine Preisrelation zwischen eventuell niedrigem Grundpreis und höheren Nebenkosten (auch für eine Vollkaskoversicherung) einerseits und einem höheren Grundpreis und niedrigeren Nebenkosten besteht[24].

5. Einige Gerichte „verteidigen" sich damit, dass der BGH neben der SchwackeListe auch Fraunhofer als Schätzgrundlage erwähnt habe. Dies ist zwar zutreffend[25]. Dabei wird aber übersehen, dass sich der BGH im Gegensatz zur SchwackeListe inhaltlich zu Fraunhofer nicht geäußert hat.

   Dass Fraunhofer bei der Auswahl der Mietwagenunternehmen „selektiert" hat, ist für eine statistische Erhebung untragbar. Fraunhofer hat alle Mietwagen-Stationen des ADAC mit der Begründung „weggelassen", der ADAC übe nur eine Art Vermittlerfunktion aus. Dass der ADAC über ca. 4.000 Mietwagenstationen weltweit verfügt, kann leicht überprüft werden. Auch die von Fraunhofer berücksichtigten Unternehmen arbeiten mit Franchise- und/oder Lizenznehmern zusammen, so dass die Frage der „Inhaberschaft" kein Kriterium dafür sein kann, eine Vermietstation nicht einzubeziehen. Entsprechendes gilt für ca. 2.650 Stationen der Euromobil-Partner, Opel-Rent etc.

IV. Arithmetisches Mittel beider Listen

Obwohl eine Vergleichbarkeit der beiden Preiserhebungen eindeutig nicht möglich ist, wurde von einigen Gerichten das „Mischmodell", auch „Fracke" oder

19) Weiterhin Beschränkung auf sechs Unternehmen, Vorbuchungsfrist von einer Woche, Vernachlässigung des örtlich relevanten Marktes – nur ein- und zweistellige PLZ-Gebiete, keine Erhebung der Nebenkosten.
20) Urteil vom 12.04.2011 und 18.12.2012, s. Fn. 5 + 6.
21) OLG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2013, Az. 13 U 159/12.
22) OLG Köln, Urteil vom 10.07.2012, Az. 15 U 204/11.
23) LG Köln, Urteil vom 12.11.2013, Az. 11 S 560/12.
24) Beispiele: Die Reduzierung der Selbstbeteiligung auf weniger als 500,00 € bei Schwacke kostet für die Gruppe 1 18,00 €. Die von Fraunhofer berücksichtigten Unternehmen Sixt: 17,99 € bis 24,99 €, Avis: 17,00 € bis 20,00 €, Hertz: 21,00 € bis 35,70 €, Europcar: 19,00 € bis 28,00 €. Ebenso die erheblichen Unterschiede bei den Kosten für die Winterreifen. Während diese im Modus nach Schwacke 10,00 € betragen, kosten diese bei den großen Internet-Autovermietungen von 12,00 € bis 19,00 €; diese Abweichungen sind im Jahre 2010 durch die Stiftung Warentest untersucht und kritisiert worden.
25) Urteil vom 12.04.2011 und 18.12.2012, s. Fn. 5 + 6.

ähnlich genannt, erfunden[26]. Nach der Devise „man nehme …" zwei Schätzgrundlagen, die beide mit Mängeln behaftet sind, bilde aus den addierten Werten das arithmetische Mittel, das dann den erforderlichen Geldbetrag darstellen soll (mit Urteil vom 18.05.2010 wird das vom BGH[27] bestätigt).

Reaktionen der Gerichte:

1. Das OLG Stuttgart[28] führt aus, dass eine richtige Abbildung der Marktverhältnisse nicht dadurch erreicht werde, die Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels beider Listen zu ermitteln.

2. Ebenso das Landgericht Aachen[29]: „Aus dem vorgelegten Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts ergibt sich vielmehr, dass die ermittelten Preise zwar eine Haftungsbefreiung mit Selbstbeteiligung beinhalten, weitere Nebenkosten, die darüber hinaus in den Endpreis einfließen, wurden jedoch unberücksichtigt gelassen. *Damit ist entweder eine Endpreisberechnung nach Fraunhofer nicht möglich, so dass den nach dem Schwacke Mietpreisspiegel ermittelten Endpreis keine endgültigen Vergleichswerte gegenübergestellt werden könnten*, oder aber zur Berechnung der Nebenkosten müsste gleichsam auf die von Schwacke erstellte Liste zurückgegriffen werden, was jedoch aufgrund der seitens der Beklagten eingewandten methodischen Mängel gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel nicht in Betracht kommt."

3. Das Landgericht Bonn[30]: „Die Grenzen einer fehlerfreien Ermessensausübung sind aber jedenfalls dann überschritten, wenn, wie hier, die Begründung für die Mittelwertberechnung ausdrücklich auf die Unsicherheiten und Bedenken gegen jede der besten Methoden rekurriert und im Ergebnis dann das Mittel dieser beiden jeweils für sich als bedenklich erachteten Methoden wählt. Sofern der Tatrichter sowohl den Schwacke-Automietpreisspiegel als auch den ‚Marktspiegel Mietwagen Deutschland' des Fraunhofer-Instituts für sich genommen für eine ungeeignete Schätzungsgrundlage hält, ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund sich durch die Kombination zweier ‚bedenklicher' und ungeeigneter Methoden eine geeignete Schätzungsgrundlage ergeben soll.

   Insofern ist die Schadenhöhe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage falscher Erwägungen festgesetzt worden und damit als ermessensfehlerhaft anzusehen. Im Übrigen hat schon das Landgericht Frankenthal zu Recht darauf hingewiesen, dass es einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass ‚die Wahrheit in der Mitte liege', in diesem Zusammenhang nicht gebe (vgl. LG Frankenthal, Urteil v. 23.12.2009 - 2 S 136/09). Anzumerken bleibt ferner - ungeachtet der hier ohnehin so nicht tragfähigen Begründung des Amtsgerichts -, dass es sich bei dem Mittelwert lediglich noch um eine mittelbare Rechengröße handelt."

   Eine andere Kammer des Landgerichts Bonn[31]: „Die Kammer vermag der Vorgehensweise der Bildung eines arithmetischen Mittelwertes aus den Tabellenwerten beider Listen hingegen nicht zu folgen. *Der so gewonnene Wert bildet keine tatsächlich vorkommenden Preise (mehr) ab*, sondern *entfernt sich* als nunmehr nur noch *mittelbare Rechengröße* zu weit von der Wirklichkeit."

4. Das Landgericht Frankenthal[32]: „Der Feststellung des vorgenannten Normalpreises legt die Kammer die SchwackeListe 2006 zugrunde. An die von der Amtsrichterin vorgenommene *Schadensschätzung* auf einen *Mittelwert* zwischen den Preisen der Schwacke-Liste und den Werten der Liste des Fraunhofer-Institutes ist die *Kammer* nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO *nicht gebunden.* Die Fehlerhaftigkeit einer solchen Schätzung rügen *beide Parteien* zu Recht. Einen *Erfahrungssatz* des Inhaltes, dass ‚die *Wahrheit* in der *Mitte* liege', gibt es in diesem Zusammenhang *nicht*. Die *Kammer* kann deshalb eine *eigene Schätzung* vornehmen."

5. Das Landgericht Mönchengladbach[33]: „Eine ‚Kombination' von

26) Verschiedene OLG´e (Hamm, Urteil vom 20.07.2011, Az. 13 U 108/10, RuS 2011, 536; Celle, Urteil vom 29.02.2012, Az. 14 U 49/11; Saarbrücken, Urteil vom 22.12.2009, Az. 4 U 294/09-83, NZV 2010, 242; Köln, Urteil vom 30.07.2013, Az. 15 U 186/12, Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011, Az. 1 U 27/11) haben die SchwackeListe nicht uneingeschränkt angewendet und zwar mit der wesentlichen Begründung, dass es aufgrund der Preisentwicklung der SchwackeListe in den letzten Jahren nicht mehr für sachgerecht gehalten werde, diese als alleinige Schätzgrundlage heranzuziehen. Tatsächlich stellen aber die von Schwacke erhobenen Preise keine Preiserhöhung, sondern das Gegenteil, eine Preissenkung dar. Eine Auswertung des Bundesdurchschnitts des arithmetischen Mittels für die Jahre 2010 bis 2012 hat ergeben:

	2010 in €	*2011 in €*	*2012 in €*	*Veränderung in % 10/12*
Gruppe 1	*522,09*	*476,14*	*447,89*	*-16,57*
Gruppe 2	*592,68*	*554,11*	*513,42*	*-15,44*
Gruppe 3	*607,35*	*544,91*	*519,91*	*-16,82*
Gruppe 4	*655,16*	*586,67*	*561,37*	*-16,71*
Gruppe 5	*705,68*	*630,32*	*596,89*	*-18,23*
Gruppe 6	*783,30*	*702,48*	*668,23*	*-17,22*
Gruppe 7	*893,76*	*806,37*	*764,69*	*-16,88*
Gruppe 8	*942,78*	*983,04*	*911,60*	*-3,42*
Gruppe 9	*1316,56*	*1196,46*	*1213,74*	*-8,47*
Gruppe 10	*1583,99*	*1434,28*	*1406,61*	*-12,61*
Gruppe 11	*2506,93*	*2301,42*	*2545,04*	*1,50*

Preissenkung 2010 bis 2012 über alle Fahrzeuge 12,81 %, ohne Gruppe 11 14,24 % und 1-7 16,84 %.

27) BGH, Urteil vom 18.05.2010, Az. VI ZR 293/08, Rz. 4: „…was jedoch nicht bedeutet, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sog. Fraunhofer-Liste, oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen (vgl. etwa OLG Saarbrücken SVR 2010, 103 mit Anm. Nugel juris PR-VerkR 7/2010; LG Bielefeld NJW-Spezial 2009, 762) grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre."

28) Urteil vom 24.10.2013, Az. 7 U 31/13.

29) LG Aachen, Urteil vom 13.01.2010, Az. 11 O 94/09.

30) LG Bonn, Urteil vom 06.11.2012, Az. 8 S 170/12.

31) LG Bonn, Urteil vom 01.10.10, Az. 15 O 27/10.

32) LG Frankenthal, Urteil vom 23.12.2009, Az. 2 S 136/09.

33) LG Mönchengladbach, Urteil vom 06.08.2010, Az. 5 S 14/10.

Schwacke und Fraunhofer (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 09.10.2009 – 21 S 27/09 – Juris) hält die Kammer deshalb nicht für sachgerecht, weil gegen die Anwendung der Schwacke-Liste keine durchgreifenden Bedenken bestehen und außerdem die Preise beider Listen – wie aufgezeigt – aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind."

6. Das Landgericht Zweibrücken[34] stellt fest, ein Mittelwert von zwei mangelhaften Grundlagen könne nicht weniger Mängel haben, als die beiden weit auseinanderliegenden Listen. „Ein solches Ergebnis ist gerade nicht der Preis, den der Geschädigte erreichen kann. Zudem könnten Nebenkosten nur nach Schwacke ermittelt werden. Eine erhöhte Rechtssicherheit kann diese Methode nicht bieten, denn der Geschädigte kann diesen Preis außerdem kaum selbst ermitteln."

7. Nach Auffassung des Landgerichts Duisburg[35] hat die Fraunhoferliste erhebliche Nachteile. „Deshalb und weil den Listen vollkommen unterschiedliche Erhebungsmethoden zugrunde liegen, könne man auch keinen Mittelwert daraus bilden, denn das würde die wissenschaftlichen Grundlagen beider Listen zerstören."

8. Das Landgericht Stuttgart[36] lehnt die Mittelwertbildung mit den Worten ab: „Eine Schätzung durch Bildung des arithmetischen Mittels aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste erachtet das Gericht ebenfalls für nicht geboten, auch wenn dies in der obergerichtlichen Rechtsprechung zunehmend befürwortet wird. Es ist nicht automatisch davon auszugehen, dass „mangelhaft x mangelhaft" = „mangelfrei" ergibt."

Alle Argumente der Gerichte sind zutreffend, problematisch ist insbesondere die Tatsache, dass man mit Fraunhofer keinen Endbetrag ermitteln kann, weil die Nebenkosten fehlen (mit Ausnahme der Kosten für eine Fahrzeug-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung zwischen 750,00 € und 950,00 €).

V. Pauschaler Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen

Unabhängig davon, ob die Schwacke- oder Fraunhofer-Liste herangezogen oder ein Mischmodell bevorzugt wird, ist, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, ein pauschaler Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen vorzunehmen.

1. Der BGH hat in seinem Urteil vom 19.01.2010[37] nochmals darauf hingewiesen, dass Leistungen eines Vermieters, „die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind", zu berücksichtigen sind.

   Als Kriterien für diese „Betriebsbedingtheit" oder durch die „besondere Unfallsituation veranlasst" nennt der BGH: „Eine Vorreservierungszeit sei nicht erforderlich gewesen… ", „Die voraussichtliche Mietzeit sei offen geblieben.", „Es seien keine Vorauszahlungen und keine Kaution für Fahrzeugschäden oder für die Betankung erhoben worden.", „Auch seien keine Nutzungseinschränkungen vereinbart worden.", „Zu mehr Angaben war der Kläger nicht verpflichtet."

2. Außerdem wiederholte der BGH im Urteil vom 05.03.2013[38], dass die Darlegungs- und Beweislast für einen günstigeren Preis beim Schädiger liege.

Der Geschädigte verstoße allerdings noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif angemietet habe, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation *(etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u. ä.)* allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich seien.

Rechtsfehlerhaft sei es, dass eine fehlende Sicherung des Mietwagenunternehmens durch Kreditkarten als Zuerkennung eines Unfallersatztarifs nicht in Betracht komme, weil die Abtretung der Ersatzansprüche des Geschädigten als gleichwertiges Sicherungsmittel anzusehen sei. Dies entspreche nicht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach komme es für die Zubilligung eines Aufschlags zum Normaltarif wegen der Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs nicht darauf an, ob dem Mietwagenunternehmen ein gleichwertiges Sicherungsmittel zur Verfügung stehe. „Wie ausgeführt, sei für die Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs vielmehr darauf abzustellen, ob die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation *allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen*, weil sie auf *Leistungen des Vermieters beruhen*, die durch die *besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen* zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB *erforderlich* sei. Einen solchen allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktor, der einen höheren Mietpreis rechtfertige, könne die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Unfallgeschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet sei (vgl. Senatsurteile vom 19.04.2005 – VI ZR 37/04, BGHZ 163, 19, 26; vom 19.01.2010, - VI ZR 112/09, aaO Rn 7)."

Weiter führt der BGH aus: „Insoweit weist der Senat für das weitere Verfahren darauf hin, dass die Frage, ob der Geschädigte im Einzelfall zu einer Vorfinanzierung verpflichtet war, nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten im Sinne des § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB betrifft, sondern die Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB. Unter diesem Blickwinkel kommt es darauf an, ob dem Geschädigten eine Vorfinanzierung, zu der auch der Einsatz einer EC-Karte oder einer Kreditkarte gerechnet werden könnte, möglich und zumutbar war. Dies kann angesichts der heutigen Gepflogenheiten nicht generell ausgeschlossen werden, wobei allerdings *im Rahmen des § 254 BGB nicht der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet* ist, wenn sich auch je nach Vortrag des auf Schadensersatz in Anspruch Genommenen für ihn eine sekundäre Darlegungslast ergeben kann. *Jedenfalls ist der Geschädigte* im Rahmen des § 254 BGB auch unter Berücksichtigung seiner sekundären Darlegungslast *nicht gehalten*, von sich aus zu *seiner finanziellen Situation vorzutragen* (vgl. Senatsurteile vom 19.04.2005 – VI ZR 37/04, aaO; vom 14.02.2006 – VI ZR 32/05, VersR 2006, 565; vom 20.03. 2007 – VI ZR 254/05, VersR

34) LG Zweibrücken, Urteil vom 27.05.2014, Az. 3 S 26/13.
35) LG Duisburg, Urteil vom 27.11.2014, Az. 12 S 26/14.
36) LG Stuttgart, Urteil vom 08.07.2014, Az. 26 O 33/14.
37) s. Fn. 2 und BGH 25.10.2005, NJW 2006, 360; vom 09.05.2006, NJW 2006, 2106, wonach der BGH einen Aufschlag in Höhe von 18 % für die Vorfinanzierung nicht beanstandet hat.
38) BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870, VersR 2013, 730.

2008, *235*, 237; vom 19.01.2010 –VI ZR 112/09 aaO Rn. 8)."

Das dortige Berufungsgericht (7. Senat des OLG Stuttgart) hat zwischenzeitlich nach der Zurückverweisung der Sache unter Berücksichtigung der Auffassung des BGH[39] entschieden: „Dabei steht zur *Darlegungs- und Beweislast der Beklagten*, in jedem Einzelfall *nachzuweisen*, dass der jeweilige Geschädigte eine Kreditkarte als Zahlungsmittel zur Verfügung hatte und ihm deren Einsatz mit Rücksicht auf seine Finanzlage zuzumuten gewesen wäre *(BGH, Urteil vom 05.03.2013, VI ZR 245/11 Rz. 19)*."

3. Das LG Koblenz[40] stellt ebenfalls in seiner Begründung auf das BGH-Urteil vom 05.03.2013 ab: „Auch der Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif ist vorliegend gerechtfertigt. Der Geschädigte verstößt noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatz anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten diese Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u. Ä.) allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlich sind *(BGH, NJW 2013, 1870, 1871)*. Dabei kann im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO auch ein pauschaler Zuschlag auf den Normaltarif erfolgen (BGH, a.a.O.), den das Gericht hier mit 20 % bemisst. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass besondere unfallspezifische Kostenfaktoren und Risiken in jedem Einzelfall wie auch generell angefallen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die erforderliche Vorfinanzierung der Mietwagenkosten nebst Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Sicherheitsleistungen, das damit verbundene Bonitäts- und Forderungsausfallrisiko, das Erfordernis der Fahrzeugvorhaltung und der damit in Zusammenhang stehende erhöhte Verwaltungsaufwand und Zinsverlust (vgl. OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 29.03.2012 – 12 U 233/11 -)."

VI. Fazit:

Es ist erstaunlich, dass immer wieder der (untaugliche) Versuch unternommen wird, die Anmietsituation (einschließlich der vertraglichen Gestaltung) nach einem Verkehrsunfall mit einer anderen zu vergleichen. Das AG Landau[41] hat diesen Lebenssachverhalt zutreffend dargestellt: „Es sind die Preise - im örtlich relevanten Markt - eines Tarifs zu ermitteln, der an jedem Tag der Woche zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Selbstzahlergeschäft - ohne gegenüber Sondertarifen zusätzlich erschwerenden Bedingungen - für jedermann zugänglich ist und über eine größtmögliche Flexibilität verfügt, z. B. möglichst niedrige oder keine Kaution, meistens kein Kreditkartenerfordernis, Zahlung so spät wie möglich, Verfügbarkeit der passenden Fahrzeuggruppe, ein i. d. R. offenes Mietende."

Dass diese Faktoren zu einer anderen Preisgestaltung als z. B. die Anmietung eines Fahrzeugs mit einer längeren Vorbuchungszeit und sofortiger Bezahlung mit einer Kreditkarte führen, bedarf keiner weiteren Vertiefung. Entscheidend ist, dass beide Anmietsachverhalte „Normaltarife" im Preisgefüge eines Autovermietungsunternehmens sind.

Die Preiserhebung von Fraunhofer berücksichtigt bedauerlicherweise nicht die vertraglichen Anmietvoraussetzungen eines Normaltarifes, wie dieser vom AG Landau beschrieben wird.

39) OLG Stuttgart, Urteil vom 24.10.2013, Az. 7 U 109/10.
40) LG Koblenz, Urteil vom 18.10.2013, Az. 5 O 128/12.
41) AG Landau, Urteil vom 14.06.2013, Az. 5 C 1089/11.

Aufsatz,
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe
www.rechtundraeder.de

...und dann hat der Geschädigte den Mietwagen gekauft

Das dürfte bei Autovermietern ein seltener Fall sein, doch bei vermietenden Autohäusern kommt es von Zeit zu Zeit vor: Der Geschädigte erleidet einen Totalschaden. Er nimmt nach dem Unfall einen Mietwagen, und nach ein paar Tagen ist er davon überzeugt, dass dieses Fahrzeug sein neues Auto werden soll. Er kauft es.

Der Vermieter stellt für die Zeit bis zum Kauf eine Mietrechnung, die dem Versicherer zur Erstattung vorgelegt wird. Der will erst zahlen, wenn ihm als Nachweis für den Zeitraum die Zulassung für das ersatzweise gekaufte Auto vorgelegt wird. Daraus ersieht er dann, dass es sich um den Mietwagen handelt.

Der Versicherer stellt sich nun auf den Standpunkt, dass der Geschädigte das Fahrzeug auf der Stelle hätte kaufen müssen. Dass er es zuvor gemietet hat, verstoße unter diesen Umständen gegen die Schadenminderungspflicht.

Diesen Fall hatte das AG Mönchengladbach-Rheydt mit Urteil vom 03.12.2014, Az. 15 C 466/13 zu entscheiden. Es hat die Mietwagenkosten zugesprochen. Der Geschädigte darf in jedem Fall zunächst einmal das Schadengutachten abwarten. Denn erst dann hat er Klarheit über den Totalschaden. Und erst dann kennt er den Wiederbeschaffungswert und damit einen wesentlichen Baustein seiner finanziellen Möglichkeiten. Anschließend steht ihm ein angemessener Zeitraum zu, um Angebote zu sichten und zu vergleichen.

Dem Urteil ist zuzustimmen. Bis die Entscheidungsgrundlagen Totalschaden und Wiederbeschaffungswert feststehen, ist der Geschädigte ohnehin im Regelfall nicht handlungsfähig. Und fällt dann die Wahl nach Vergleichen auf den Mietwagen, dann ist das nun einmal so.

Anders wäre der Fall allerdings zu beurteilen, wenn der Kauf von Anfang an beabsichtigt wäre und die Vermietungsphase nur pro forma vorgeschaltet würde, um auf diese Weise einen „Zuschuss" zum Kaufpreis zu erlangen, oder gar im Zusammenhang mit dem Kauf auf das Autohaus zugelassen würde, um eine Zulassungsprämie des Herstellers zu bekommen und die noch durch die Vermietung während der verpflichtenden Haltedauer zu „optimieren".

Ein Beweisangebot mittels Sachverständigengutachten nach Vorlage unkonkreter Internetscreenshots stellt einen Ausforschungsbeweis dar

1. Die Erforderlichkeit der Ersatzmobilität ergibt sich nicht erst daraus, dass der Geschädigte zur täglichen Lebensführung ein Fahrzeug benötigt, sondern bereits durch die Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeit seines Fahrzeuges.
2. Die Schwackeliste-Automietpreisspiegel ist eine geeignete Schätzgrundlage.
3. Die dagegen gerichteten Argumente der Beklagten sind unkonkret und nicht auf den Fall bezogen. Ihre Internet-Screenshots sind nicht vergleichbar, weil Jahre später erstellt, nur mit feststehender Mietdauer, mit Kilometerbegrenzung... Das Internet ist ein Sondermarkt.
4. Eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Angebote ist dem Geschädigten nicht zuzuschreiben.
5. Ein Sachverständigengutachten ist ohne Nutzen, denn es kann nicht in die Vergangenheit gerichtet sein. Der Beweisantrag dient der Ausforschung.
6. Nebenkosten für Winterreifen, Zustellung und Haftungsreduzierung sind entgegen der Auffassung der Beklagten berechtigte Schadenersatzforderungen und somit zu erstatten, wenn angefallen.
7. Eigenersparnisabzüge sind dann ausgeschlossen, wenn der Geschädigte bereits klassenniedriger angemietet hat.

Landgericht Chemnitz, Urteil vom 24.10.2014, Az. 2 O 2040/13

Sachverhalt

Endurteil
In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Verkehrsunfall hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch VRiLG XXX als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2014 am 24.10.2014 für RECHT erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.711,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 21.01.2014 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,90 € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/11 und die Beklagte 10/11.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Der Streitwert für das Verfahren wird auf einen Betrag von 5.174,87 Euro festgesetzt.

Tatbestand
Die Klägerin begehrt - aus übergegangenem Recht - von der Beklagten die Zahlung restlicher Mietwagenkosten aus 12 Kfz-Mietverträgen. Die Klägerin - ein gewerbliches Mietwagenunternehmen - machte vorgerichtlich auf der Grundlage von 12 Verkehrsunfällen Zahlungsansprüche aus Mietwagenrechnungen gegenüber der Beklagten als der Haftpflichtversicherung der allein verantwortlichen Unfallverursacher geltend.

Die Beklagte ihrerseits nahm nach entsprechenden schriftlichen Ankündigungen Teil-Zahlungen zugunsten der Klägerin vor und lehnte im Übrigen eine weitergehende Erstattung ab. Hierzu wird insgesamt auf die Schreiben der Beklagten vom 20.10.2010 (Anlage K 1 d), 31.01.2011 (Anlage K 2 d), 02.02.2011 (Anlage K 3 d), 20.04.2011 (Anlage K 4 d), 04.08.2011 (Anlage (K 5 d), 13.03.2012 (Anlage K 6 d), 18.04.2012 (Anlage K 7 d), 09.02.2012 (Anlage K 8 d), 01.10.2012 (Anlage K 9 d), 13.07.2013 (Anlage K 10 d), 11.04.2013 (Anlage K 11 d) und 10.07.2013 (Anlage K 12 d) Bezug genommen.

Die Klägerin macht vorliegend die von der Beklagten nicht bezahlten restlichen Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 5.174,87 Euro geltend, nämlich zum „Schadenfall XXX" einen Betrag in Höhe von 442,50 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 214,31 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 919,18 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 225,39 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 114,59 Euro, zum Schadenfall XXX" in Höhe von 892,61 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 327,29 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 437,99 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 409,86 Euro, zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 109,35 Euro, zum „Schadenfall XXX GmbH" in Höhe von 758,25 Euro und zum „Schadenfall XXX" in Höhe von 293,55 Euro.

Die Klägerin trägt hierzu vor, ihre Kunden hätten bei ihr als Geschädigte nach dem jeweiligen Verkehrsunfall einen Mietwagen für ein konkretes Ersatzfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum zu den jeweiligen Konditionen und Vertragsbestimmungen angemietet (Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 13.09.2010, Anlage K 1 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 15.11.2010, Anlage K 2 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 07.12.2010, Anlage K 3 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 28.03.2011, Anlage K 4 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 18.07.2011, Anlage K 5 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 10.02.2012, Anlage K 6 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 26.03.2012, Anlage K 7 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 17.01.2012, Anlage K 8 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 27.08.2012, Anlage K 9 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 01.07.2013, Anlage K 10 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 25.02.2011, Anlage K 11 a; Kraftfahrzeug-Mietvertrag vom 24.06.2013, Anlage K 12 a) und dabei ihre Schadensersatzansprüche auf Erstattung für Mietwagenkosten aus dem jeweiligen Verkehrsunfall erfüllungshalber an die Klägerin abgetreten (Abtretungserklärungen, Anlage K 1 c, K 2 c, K 3 c, K 4 c, K 5 c, K 6 c, K 7 c, K 8 c, K 9 c, K 10 c, K 11 c und K 12 c).

Die Anmietung der Ersatzfahrzeuge sei auch erforderlich gewesen. Es habe hinreichender Fahrbedarf ihrer Kunden bestanden, der sich auch aus dem jeweiligen Umfang der Nutzung des Mietfahrzeuges ergebe (Schadenfall XXX tägliche Fahrtstrecke durchschnittlich: 98 km; Fall XXX 40,2 km; Fall XXX 41,64 km; Fall XXX 40,4 km; Fall XXX 57,50 km; Fall XXX 42,58 km; Fall XXX 41 km; Fall XXX 99 km; Fall XXX 49,3 km; Fall XXX 57,3 km; Fall XXX GmbH 176,6 km; Fall XXX 40,7 km).

Zur Zusammensetzung der Klageforderung und Berechnung der Teilbeträge wird insgesamt Bezug genommen auf die Klageschrift vom 17.12.2013, Seite 3 - 8 und die Mietwagenrechnungen der Klägerin vom 08.10.2010 (Anlage K 1 b), 05.01.2011 (Anlage K 2 b), 20.01.2011 (Anlage K 3 b), 12.04.2011 (Anlage K 4 b), 01.08.2011 (Anlage K 5 b), 07.03.2011 (Anlage K 6 b), 12.04.2012 (Anlage K 7 b), 07.02.2012 (Anlage K 8 b), 14.09.2012

(Anlage K 9 b), 10.07.2013 (Anlage K 10 b), 19.03.2013 (Anlage K 11 b) und 04.07.2013 (Anlage K 12 b).

Im Schadensfall XXX GmbH habe es sich bei dem Unfallfahrzeug um einen Renault Grand Espace 2,0 dCi mit 175 kW gehandelt, der aufgrund seiner Motorisierung in die Mietwagenklasse 8 einzuordnen sei. Für die Zedentin XXX sei die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges auch unternehmensbedingt notwendig gewesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, als geeignetes Mittel zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten seien die Normaltarife der Schwacke-Liste am jeweiligen Anmietort heranzuziehen Anlage K 1 f, K 2 f, K 3 f, K 4 f, K 5 f, K 6 f, K 7 f, K 8 f, K 9 f, K 10 f, K 11 f und K 12 f). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und zahlreicher Instanzgerichte sei - im Hinblick auf unfallbedingte Nebenleistungen und Mehrkosten - ein Aufschlag auf den Normaltarif von mindestens 20 % gerechtfertigt. Eine Erkundigungspflicht eines Geschädigten sei nach der Rechtsprechung des OLG Dresden nur bei einer erheblichen und augenscheinlichen Überhöhtheit eines Mietpreises von mindestens 50 bis 100 % der marktgerechten und allgemein zugänglichen regionalen Mietpreise anzunehmen. Bei einem Vergleich der Mietwagenrechnungen mit einem Gesamtnormaltarif Eurotax Schwacke zeige sich, dass der jeweilige Gesamtbetrag der Rechnungen im Bereich des „gewichteten Mittels'' Eurotax Schwacke liege. So lagen mehrere der Mietwagenrechnungen lediglich marginal abweichend um 0,4 % (Anlage K 1 f), 11,02 % (Anlage K 3 f), 3,1 % (Anlage K 7 f), 2,15 % (Anlage K 8 f) und 0,4 % (Anlage K 1 f) über dem Mittelwert Schwacke, während andere Rechnungsbeträge (Anlage K 2 f, K 4 f, K 5 f, K 6 f, K 10 f, K 11 f und K 12 f) sogar unter diesem blieben (im Einzelnen: Schriftsatz des Klägervertreters vom 15.04.2014, Seite 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26).

Darüber hinaus seien auch die unfallbedingten Zusatzleistungen in den Mietwagenrechnungen, nämlich Haftungsbefreiung/-reduzierung, Winterpauschale, Zusatzfahrer und Zustell- und Abholkosten, erstattungsfähig. Soweit die Mieter bei der Anmietung ein gruppengleiches Ersatzfahrzeug angemietet hätten (Schadensfälle XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX und XXX), seien als ersparte Eigenkosten lediglich die Beträge nach den Erhebungen der Firma Eurotax Schwacke (Anlage K 1 e, K 2 e, K 3 e, K 4 e, K 5 e, K 6 e, K 7 e, K 8 e, K 9 e und K 10 e) heranzuziehen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 5.174,87 nebst 5 % Zinsen über einem Basiszinssatz per anno hieraus seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 480,20 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erklärt sich zu allen Fällen der Anmietung und zu allen weiteren Umständen, die weder ihre eigenen Handlungen noch ihre eigenen Wahrnehmungen betreffen, mit Nichtwissen. Sie bestreitet insbesondere, dass mit den vorgeblichen Zedenten überhaupt ein Mietzins, der ihr Vermögen belasten sollte, vereinbart worden sei. Ohne eine wirksame Einigung über einen Mietzins sei auch kein Mietvertrag mit den dafür notwendigen essentialia negotii geschlossen worden. Eine Inanspruchnahme der Zedenten sei auch von Anfang an nicht beabsichtigt gewesen. Vielmehr diene der Vermerk der notierten Mietzinse nur dazu, einen Anspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer zu generieren.

Vorsorglich sei auch in Abrede zu stellen, dass die Zedenten auf die eigenwirtschaftliche Nutzung eines Fahrzeuges angewiesen gewesen seien. Ersatzfähig seien Mietwagenkosten nämlich nur dann, wenn der Geschädigte auf sein Fahrzeug zur täglichen Lebensführung angewiesen gewesen sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, es dränge sich jedem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden auf, dass die vereinbarten Mietwagenpreise der Klägerin, die ausnahmslos im Unfallersatztarif vermiete, weit überhöht seien. Die Zedenten seien veranlasst gewesen, sich nach weiteren Anbietern zu erkundigen und/oder den angebotenen Tarif zu hinterfragen. Ein Geschädigter sei auch selbst in Eil- und Notsituationen gehalten, Vergleichsangebote einzuholen.

Die Beklagte behauptet, den Zedenten habe im Stadtgebiet von Chemnitz, Leipzig und Döbeln ein breiter Markt an Autovermietungen zur Verfügung gestanden, bei denen weitaus günstigere Angebote zu erzielen gewesen wären (wird im Einzelnen ausgeführt: Klageerwiderungsschrift vom 10.03.2014, Seite 3 - 16, Internet-Vergleichsangebote: Fall 1: Anlage B 1 - B 3; Fall 2: Anlage B 4 - B 6; Fall 3: Anlage B 7 und B 8; Fall 4: Anlage B 9 - B 11; Fall 5: Anlage B 12 - B 14; Fall 6: Anlage B 15 und B 16; Fall 7: Anlage B 17 und B 18; Fall 8: Anlage B 19 und B 20; Fall 9: Anlage B 21 - B 23; Fall 10: Anlage B 24 - B 26; Fall 11: Anlage B 27 - B 29; Fall 12: Anlage B 30 und 31). Die Beklagte beantragt dabei die Einholung eines Sachverständigengutachtens, dass den Zedenten ein Mietwagen zu den angegebenen Konditionen in den betreffenden Zeiträumen auch auf telefonische Nachfrage oder persönliche Vorsprache tatsächlich hätte zur Verfügung gestellt werden können. Da die aufgezeigten und den Zedenten zugänglichen Normaltarife für Selbstzahler die Werte der Schwackeliste weit unterschreiten, sei deren Geeignetheit hinreichend erschüttert und als Markterhebung bei der Schadensschätzung nicht zu berücksichtigen. Als geeignete Schätzgrundlage sei vorliegend allenfalls der Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland des Fraunhofer-Instituts (Anlage B 13) heranzuziehen, dessen Erhebungen teilweise sogar noch über den durchschnittlich auf dem Mietwagenmarkt zu zahlenden Tarifen lägen.

Die Beklagte wendet sich schließlich auch gegen die erhobene pauschale Abgeltung erforderlicher Zusatzleistungen, dabei die geltend gemachten Kosten der Winterbereifung, die weiteren Kosten einer Haftungsbefreiung und die „Gestellkosten" (wird ausgeführt: Klageerwiderungsschrift vom 10.03.2014, Seite 28-30). Sie ist der Ansicht, als ersparte Eigenaufwendungen sei auch bei einer klassentieferen Anmietung ein Abzug von 10 % vorzunehmen. In Fall 11 sei im Hinblick auf die fehlende konkrete Bezeichnung des Kunden- und des Mietfahrzeuges die Einordnung des Kfz der Zedentin in die Klasse 8 und die Anmietung eines klassentieferen Fahrzeuges zu bestreiten.

Im Übrigen wird hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes auf die gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß §§ 115 Abs.1 Nr.1, 116 Abs.1 S.1 VVG i.V.m. § 7 Abs.1 StVG die Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 4.711,17 Euro verlangen.

Die Klägerin ist im Rahmen der vorliegenden Sammelklage aktivlegitimiert.

Soweit die Verfahrensbevollmächtigten der Beklagten meinen, „sich zu allen Fällen der Anmietung sowie zu allen weiteren Umständen, die (...)

weder eigene Handlungen noch eigene Wahrnehmungen der Beklagten betreffen, mit Nichtwissen" erklären zu müssen (Klageerwiderungsschrift vom 10.03.2014, Seite 2) und damit auch wohl von einem im Rahmen von § 138 Abs. 4 ZPO zulässigen Negieren der klägerseits vorgelegten „Abtretungen der Mietwagenkosten" (Anlagen K 1 c, K 2 c, K 3 c, K 4 c, K 5 c, K 6 c, K 7 c, K 8 c, K 9 c, K 10 c, K 11 c und K 12 c) auszugehen ist, ist dieses Bestreiten als widersprüchlich und damit rechtlich unerheblich einzustufen. Die von der Beklagten verfassten und der Klägerin übersandten Abrechnungsschreiben vom 20.10.2010 (Anlage K 1 d), 31.01.2011 (Anlage K 2 d), 02.02.2011 (Anlage K 3 d), 20.04.2011 (Anlage K 4 d), 04.08.2011 (Anlage K 5 d), 13.03.2012 (Anlage K 6 d), 18.04.2012 (Anlage K 7 d), 09.02.2012 (Anlage K 8 d), 01.10.2012 (Anlage K 9 d), 13.07.2013 (Anlage K 10 d), 11.04.2013 (Anlage K 11 d) und 10.07.2013 (Anlage K 12 d) entfalten nach Ansicht der Kammer den Charakter eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses, sodass der Beklagten nunmehr der Einwand der angeblich fehlenden Aktivlegitimation der Klägerin, sofern dieser als erhoben anzusehen ist, abgeschnitten ist/wäre (z.B.: OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2013, Az.: 1 U 130/12). In den Abrechnungsschreiben nimmt die Beklagte zunächst auf den jeweiligen Schadenstag Bezug und benennt ihre/n Versicherungsnehmer/in als betreffende/n Unfallverursacher/in. Anschließend beziffert sie den aus ihrer Sicht gerechtfertigten „Abrechnungsbetrag" an Mietwagenkosten und begründet gleichzeitig, aus welchen Gründen sie keine weiteren Zahlungen auf die geltend gemachten Mietwagenkosten gemäß den von ihr geprüften Mietwagenrechnungen vornehmen werde.

Aus der maßgeblichen Sicht des Empfängers sind diese Abrechnungsschreiben dahin zu verstehen, dass die in Anspruch genommene Haftpflichtversicherung grundsätzlich ihrer/m Versicherungsnehmer/in gegenüber deckungspflichtig ist und in deren/dessen Namen den geltend gemachten Haftpflichtanspruch aus den mitgeteilten Gründen jedenfalls in der angegebenen Höhe anerkennt. Da sich die Abrechnungsschreiben jeweils an die jetzige Klägerin richten, dürfte diese auch berechtigter maßen davon ausgehen, dass die Beklagte nicht im Rahmen eines nachfolgenden Zivilprozesses nunmehr sämtliche Umstände und damit wohl auch die Frage des Abschlusses einer Abtretungsvereinbarung zwischen den Geschädigten und dem Mietwagenunternehmen mit Nichtwissen bestreiten würde.

Diese Begründung gilt auch in gleicher Weise, soweit die Verfahrensbevollmächtigten der Beklagten glauben, auch den Abschluss der einzelnen Mietverträge und deren Wirksamkeit mit Nichtwissen bestreiten zu müssen. Das Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 20.10.2010 (Anlage K 1 d) benennt z. B. auch die Person des Geschädigten und das amtliche Kennzeichen des unfallbeschädigten Pkw. Die Kammer teilt dabei auch nicht die rein ergebnisorientierte Rechtsauffassung der Beklagten, wonach ein wirksamer Mietvertrag mit den dafür notwendigen essentialia negotii deshalb nicht geschlossen worden sei, da es an einer Einigung über einen das Vermögen des Geschädigten belastenden Mietzins fehle. Nach Ansicht der Kammer müssen die Rechtsbegriffe des wirksamen Entstehens eines Anspruchs und dessen Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung streng voneinander getrennt werden. Es bleibt jedem Inhaber eines Rechts/Anspruchs vorbehalten, dieses/n auszuüben oder ggf. nicht, ohne dass aus der Nichtausübung auf das Fehlen desselben zu schließen wäre. Dass im Rahmen der Mietverträge und als Folge der Zurverfügungstellung der Mietwagen tatsächlich Zahlungsansprüche zugunsten der Klägerin begründet wurden, hatte die Beklagte auch im Rahmen der von ihr verfassten Abrechnungsschreiben nicht als Grund für ihre teilweise Zahlungsverweigerung ins Feld geführt, vielmehr stattdessen das angebliche Übersteigen der marktüblichen Preise.

Die Kammer schließt sich im Zusammenhang mit der notwendigen Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen zur Vermeidung einer Divergenzentscheidung der jetzt wohl gefestigten Rechtsansicht des 7. Zivilsenats des OLG Dresden (Urteil vom 31.07.2013, Az.: 7 U 1952/12; Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 131/13; Urteil vom 18.12.2013, Az.: 606/13) an. Soweit der Vorsitzende Richter mit Verfügung vom 13.03.2014 noch mitgeteilt hatte, dass er in ständiger Rechtsprechung die gemäß § 249 Abs.2 S.1 BGB „erforderlichen" Mietwagenkosten im Wege der Schätzung nach dem arithmetischen Mittel der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste bestimmt (so ausdrücklich gebilligt: Urteil des OLG Dresden vom 15.11.2013, Az.: 7 U 343/13), hält er hieran ausnahmsweise und nur im vorliegenden Rechtsstreit nicht fest, da diese Sichtweise den zuständigen Berufungssenat nicht mehr „zu überzeugen vermag" (Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 831/13).

Der Beklagten war auf den ihr hierzu erteilten rechtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2014 auf ihren Antrag hin keine gesonderte Stellungnahme(-frist) nachzulassen. Es handelt sich bei der entsprechenden Fragestellung lediglich um einen rechtlichen Aspekt, zu dem auch die beiden Parteivertreter bereits in den vorausgehenden Schriftsätzen unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechtsprechung umfassend vorgetragen haben. Der Klagevertreter hatte zudem bereits vor der mündlichen Verhandlung insbesondere auch auf die beiden betreffenden Urteile des OLG Dresden vom 18.12.2013 hingewiesen. Darüber hinaus war im Hinblick auf den mehrwöchigen Urlaub des intern zuständigen Verfahrensbevollmächtigten der Beklagten der Verkündungstermin auch bewusst so spät bestimmt worden, dass dieser auch unabhängig von einer ausdrücklich nachgelassenen Schriftsatzfrist - bei entsprechendem Wunsch - noch hinreichend Gelegenheit hatte, zur Rechtslage nochmals aus seiner Sicht abschließend Stellung zu nehmen und ggf. dem Gericht die Pflicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung aufzuzeigen.

Nach der zuvor zitierten Rechtsprechung des OLG Dresden gilt vom Ausgangspunkt her zu der Frage der Erstattungsfähigkeit sog. Unfallersatztarife folgendes:

Ein Geschädigter kann von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nach §249 Abs.2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Dabei verstößt er noch nicht allein deshalb gegen das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter zu schätzen, wobei sich die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs darauf beschränken kann, ob spezielle Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte mit Rücksicht auf die Unfallsituation generell einen erhöhten Tarif rechtfertigen. Dabei ist der „Normaltarif" auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels 2011 und 2012 - als geeigneter Schätzgrundlage - im jeweiligen Postleitzahlengebiet des Geschädigten zu ermitteln. Bei Vorliegen eines den Normaltarif übersteigenden Betrages ist der Geschädigte dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem zeitlich und örtlich relevanten Markt zugänglich gewesen ist. Dabei ist er jedoch zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif nur dann gehalten, wenn er Bedenken ge-

gen die Angemessenheit des ihm angebotenen Mietpreises haben musste, während eine generelle Informationspflicht nach günstigeren Tarifen nicht besteht. Ein in diesem Sinn beachtliches Missverhältnis muss sich einem Geschädigten in der Regel erst dann aufdrängen, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50 % überschritten wird. Hierdurch wird der Schadensverursacher auch nicht benachteiligt, da er im konkreten Einzelfall nachweisen kann, dass die als Schätzgrundlage herangezogene Schwacke-Liste im Einzelfall ausnahmsweise nicht oder nur eingeschränkt herangezogen werden kann (OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013, Az.: 7 U 1952/12; Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 831/13; Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Die von der Beklagten vorgelegten Internet-Vergleichsangebote (Fall 1: Anlage B 1 - B 3; Fall 2: Anlage B 4 - B 6; Fall 3: Anlage B 7 und B 8; Fall 4: Anlage B 9 - B 11; Fall 5: Anlage B 12 - B 14; Fall 6: Anlage B 15 und B 16; Fall 7: Anlage B 17 und B 18; Fall 8: Anlage B 19 und B 20; Fall 9: Anlage B 21 - B 23; Fall 10: Anlage B 24 - B 26; Fall 11: Anlage B 27 - B 29; Fall 12: Anlage B 30 und B 31) sind nach Ansicht der Kammer nicht geeignet, entweder Zweifel an der grundsätzlichen Geeignetheit der Schwacke-Liste als Vergleichsgrundlage zu begründen oder aber die Nichtanwendbarkeit der Tarife im Einzelfall substantiiert zu begründen.

Die erst im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits am 10.03.2014 und damit z.T. mehrere Jahre nach den zugrundeliegenden Verkehrsunfällen „ex post" erstellten sog. Screenshots sind mit den Bedingungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitgegenständlichen Mietverträge bereits deswegen nicht vergleichbar, da in den Internet-Abfragen entweder eine Kilometerbegrenzung enthalten (Sixt, Europcar) oder eine begrenzte Dauer der Anmietung festgelegt ist (Enterprise). Darüber hinaus handelt es sich lediglich um reine Abfragen im Internet als einem Sondermarkt (OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2012, Az.: 7 U 1952/12 unter Hinweis auf OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2011, Az.: 4 U 106/11). Die vorgelegten sog. Screenshots erbringen weder den notwendigen Vortrag noch den erforderlichen Nachweis, dass den Geschädigten tatsächlich ein vergleichbares Fahrzeug im benötigten Anmietzeitraum mit einer unbegrenzten Laufleistung und Vollkaskoversicherung zu bestimmten und zwar wesentlich günstigeren Preisen zur Verfügung stand (OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 831/13; Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13 unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 17.05.2011, Az.: VI ZR 142/10). Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Behauptung beantragt, dass den Zedenten auch bei einer telefonischen Nachfrage nach dem ortsüblichen Selbstzahlertarif ein Mietwagen zu den angegebenen Konditionen und in den betreffenden Zeiträumen zur Verfügung gestanden hätte, war diesem Beweisantrag nicht nachzugehen. Zum einen dürfte es sich bei dem Gutachten eines Sachverständigen schon vom Ansatz her um ein in diesem Zusammenhang untaugliches Beweismittel handeln, da ein Sachverständiger im Gegensatz zu einem Zeugen keine Feststellungen zu vergangenen Tatsachen oder Zuständen vermittelt, sondern fehlendes Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen. Der Beweis, ob den Geschädigten in den maßgeblichen Zeiträumen vergleichbare Mietfahrzeuge zu bestimmten Konditionen tatsächlich zur Verfügung gestanden hätten, könnte allenfalls durch die konkrete Benennung bestimmter Mitarbeiter einzelner Mietwagenunternehmen geführt werden. Hinzu kommt, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens letztlich auf eine Ausforschung eines unbekannten Sachverhaltes hinausliefe, da - wie dargelegt - die sog. Screenshots lediglich und zudem nicht vergleichbare Anfragen zum Teil mehrere Jahre nach dem Abschluss des jeweiligen Mietvertrages darstellen.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Rechtsprechung des OLG Dresden halten auch die von der Klägerin jeweils geltend gemachten Tagestarife im Rahmen der streitgegenständlichen Mietwagenrechnungen einer vergleichenden Überprüfung auf der Grundlage der Schwacke-Liste stand.

Zurecht weist die Klägerin daraufhin, dass ein Vergleich der jeweiligen Mietwagenrechnungen mit dem Gesamtnormaltarif Eurotax Schwacke ergebe, dass der jeweilige Gesamtbetrag der Rechnungen im Bereich des „gewichteten Mittels" Eurotax Schwacke liege. Mehrere Mietwagenrechnungen liegen danach lediglich geringfügig abweichend mit 0,4 % (Anlage K 1 f), 11,02 % (Anlage K 3 f), 3,1 % (Anlage K 7 f), 2,15 % (Anlage K 8 f) und 0,4 % (Anlage K 9 f) über dem Mittelwert Schwacke, andere Rechnungsbeträge (Anlage K 2 f, K 4 f, K 5 f, K 6 f, K 10 f, K 11 f und K 12 f) bleiben letztlich sogar unter diesem (Vergleichsberechnungen: Schriftsatz des Klägervertreters vom 15.04.2014, Seite 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24 und 26). Nichts anderes ergibt sich jedoch auch, wenn man im Rahmen der Vergleichsprüfung nicht auf die Gesamtbeträge, sondern auf den jeweiligen Grund-Mietpreis pro Tag abstellt, da sich zwar in mehreren Fällen ein Überschreiten des Normaltarifs nach Schwacke-Liste ergibt, allerdings lediglich im Umfang von 10,8 % (XXX), 23,75 % (XXX), 15,69 % (XXX), 8,7 % (XXX) und 0,7 % (XXX), während in den übrigen Fällen (XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX und XXX) der Mietpreis-Tarif sogar noch unter dem rechnerischen Tagessatz nach der Schwacke Liste liegt. Das Übersteigen des Normaltarifs nach Schwacke-Liste von 10,8 %, 23,75 %, 15,69 %, 8,7 % und 0,7 % bewegt sich jeweils in einem Bereich, in dem sich dem jeweiligen Geschädigten nach der Rechtsprechung des OLG Dresden - wie dargelegt erst bei einem Überschreiten um mindestens 50 % - ein beachtliches Missverhältnis nicht aufdrängen musste.

Auf dieser Grundlage kann die Klägerin in sämtlichen Fällen die von ihr abgerechneten Tagespreise in den betreffenden Zeiträumen der Mietverträge geltend machen (obwohl nach der unmaßgeblichen Rechtsauffassung des Einzelrichters in der Realität ein preisbewusster Bundesbürger niemals bereit wäre, z.B. für einen Standard-Kleinwagen wie einen Opel Astra 1.4 mit 66 kW einen rechnerischen Tagespreis von 131,50 Euro brutto zu entrichten). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Mietwagenrechnungen der Klägerin vom 08.10.2011 (Anlage K 1 b), 05.01.2011 (Anlage K 2 b), 20.01.2011 (Anlage K 3 b), 12.04.2011 (Anlage K 4 b), 01.08.2011 (Anlage K 5 b), 07.03.2011 (Anlage K 6 b), 12.04.2012 (Anlage K 7 b), 07.02.2012 (Anlage K 8 b), 14.09.2012 (Anlage K 9 b), 10.07.2013 (Anlage K 10 b), 19.03.2013 (Anlage K 11 b) und 04.07.2013 (Anlage K 12 b) Bezug genommen.

Den Mietwagenkosten steht dabei auch nicht entgegen, dass die Beklagte glaubt, die Erforderlichkeit der Anmietung der jeweiligen Fahrzeuge mit der Rechtsmeinung bestreiten zu müssen, dass ebenso wie bei der Nutzungsausfallentschädigung Mietwagenkosten nur dann ersatzfähig seien, wenn der Geschädigte auf sein Fahrzeug zur täglichen Lebensführung tatsächlich angewiesen war. Voraussetzung für die Zubilligung der Geldentschädigung der Nutzungsausfallentschädigung ist eine fühlbare Nutzungsbeeinträchtigung des Geschädigten bei Bestehen eines tatsächlichen Nutzungswillens und einer hypothetischen Nutzungsmöglichkeit (so bereits: BGH, Urteil vom 13.12.1965, Az.: III ZR 62/64). Die Ersatzfähigkeit der Kosten bei einer tatsächlich erfolgten Anmietung eines Ersatzfahrzeuges verlangt das Bedürfnis des Geschädigten für die Benutzung eines Ersatzfahrzeuges in der Reparaturzeit, da auf der Grundlage des bei Nutzung eines Pkw ermöglichten Zeitgewinns und der für viele Lebensbereiche wichtigen Vermittlung rascher Bequemlichkeit bereits in der Unter-

brechung der Nutzungsmöglichkeit eines Pkw ein wirtschaftlicher Schaden zu sehen ist (so bereits: BGH, Urteil vom 15.04.1966, Az.: VI ZR 271/64). Darüber hinaus ergibt sich vorliegend die tatsächliche Nutzung der Mietfahrzeuge im Rahmen der alltäglichen Lebensführung auch aus den von den Mietern der Ersatzfahrzeuge zurückgelegten durchschnittlichen täglichen Wegstrecken (Schadenfall XXX 98 km; Fall XXX 40,2 km; Fall XXX 41,64 km; Fall XXX 40,4 km; Fall XXX 57,50 km; Fall XXX 42,58 km; Fall XXX 41 km; Fall XXX 99 km; Fall XXX 49,3 km; Fall XXX 57,3 km; Fall XXX GmbH: 176,60 km; Fall XXX 40,7 km).

Von diesen Mietwagenkosten muss sich die Klägerin jedoch als Zessionarin der Unfallgeschädigten wegen § 404 BGB nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung in den Fällen XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX und XXX die ersparten Eigenaufwendungen der jeweiligen Geschädigten im Umfang von 10 % der reinen Mietkosten in Form der Tagestarife als Schätzung nach § 287 ZPO anrechnen lassen (BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az.: VI ZR 245/11; OLG Dresden, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 7 U 269/12; Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 831/13; Urteil vom 18.12.2013, Az. 7 U 606/13). Der gegenteiligen Ansicht der Klägerin zu einer Ermittlung der ersparten Eigenkosten anhand der Beträge nach den Erhebungen der Firma Eurotax Schwacke schließt sich die Kammer im Hinblick auf diese gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung nicht an.

In den Fällen XXX GmbH und XXX entfällt die Anrechnung ersparter Eigenaufwendungen, da die dortigen Geschädigten im Rahmen des abgeschlossenen Mietvertrages jeweils ein klassentieferes Ersatzfahrzeug angemietet haben (OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13; BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az.: VI ZR 245/11). Die beklagtenseits zitierte gegenteilige Rechtsansicht im Rahmen eines Urteils des OLG Dresden vom 26.09.2009, Az.: 7 U 449/09, wonach der Abzug an ersparten Aufwendungen auch bei einer klassentieferen Anmietung gerechtfertigt sei, ist dem Einzelrichter nicht bekannt und auch über „juris" nicht verfügbar. Dass es sich im Schadenfall XXX GmbH tatsächlich um ein „klassentieferes" Fahrzeug handelt, hat die Beklagte nach den ergänzenden Informationen der Klägerin zu Fahrzeug, Typ, Modell und Motorisierung (Replikschrift vom 15.04.2014, Seite 24, 25) nachfolgend nicht mehr im Einzelnen substantiiert bestritten.

Darüber hinaus kann die Klägerin von der Beklagten auch die Erstattung der im Rahmen mehrerer Mietwagenrechnungen enthaltenen weiteren Zusatzkosten geltend machen. Erstattungsfähig sind insbesondere die Kosten für eine Haftungsbefreiung bzw. Haftungsreduzierung in Höhe von 15,00 Euro bzw. 20,00 Euro. Mittlerweile dürfte es auch insoweit einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung entsprechen, dass ein durch einen fremdverschuldeten Unfall Geschädigter bei Inanspruchnahme eines Mietwagens - und zwar unabhängig davon, ob sein eigenes Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt vollkaskoversichert war - die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung (ohne Selbstbeteiligung) entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich ersetzt verlangen kann, da er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist (BGH, Urteil vom 25.10.2005, Az.: VI ZR 9/05; OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012, Az.: 14 U 49/11; OLG Nürnberg, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 12 U 1821/10 jeweils m.w.N.). Auch die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit der hier sog. ,,Winterpauschalen" in Höhe von 4,00 Euro, 5,00 Euro und 8,00 Euro als Zusatzentgelt für an den Fahrzeugen montierte Winterreifen ist mittlerweile obergerichtlich anerkannt (BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az.: VI ZR 234/11; OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012, Az.: 1 U 1797/11). Schließlich sind auch die in den Mietwagenrechnungen gesondert ausgewiesenen Zustell- und Abholkosten von 32,74 Euro bzw. 60,00 Euro ersatzfähig, da es sich auch insoweit um ursächliche Kosten im Rahmen der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges für den Geschädigten handelt (OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, Az.: 15 U 212/12; OLG Hamm, Urteil vom 19.02.2010, Az.: 9 U 147/09). Die Höhe der jeweiligen Einzelpreise und Pauschalen begegnet im Hinblick auf die gemäß § 287 ZPO eröffnete Möglichkeit einer Schätzung keinen Bedenken.

Dagegen scheidet im Fall XXX GmbH die Erstattung der in Rechnung gestellten Kosten für einen Zusatzfahrer in Höhe von 10,00 Euro/Tag aus tatsächlichen Gründen aus. Insoweit ist zwar in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch die Kosten für einen Zusatzfahrer ersatzfähig sind, wenn auch das unfallbeschädigte Fahrzeug von einer weiteren oder mehreren Personen gefahren wurde (OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007, Az.: 19 U 181/06; AG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 54 C 1675/10). Den entsprechenden substantiierten Sachvortrag hierzu ist die Klägerin jedoch schuldig geblieben. Sie hatte auch zur Nutzung des unfallbeschädigten Fahrzeuges darauf hingewiesen, dass die Klägerin im Bereich der Reha-Orthopädietechnik die von ihr genutzten Fahrzeuge „personenbezogen", demnach durch einen bestimmten Fahrer nutzt. Auch im Rahmen des Mietvertrages vom 25.02.2013 ist als Fahrer der Mieterin ausdrücklich nur Herr XXX benannt (Anlage K 11 a. Die Klägerin hatte der Mieterin im Schadensfall XXX für die Nutzung durch die als Fahrerin benannte XXX (Anlage K 5 a) keine gesonderte Zweitfahrergebühr in Rechnung gestellt (Rechnung vom 01.08.2011, Anlage K 5 b).

Nach alledem errechnet sich die Klageforderung der Klägerin wie folgt:

1. Schadenfall XXX			
7 Tage x 71,25 Euro	=		498,75 Euro
2 Tage x 64,50 Euro	=	+	129,00 Euro
Zwischensumme:		=	627,75 Euro
abzüglich ersparte Eigenaufwendungen		-	62,77 Euro
Zwischenbetrag:		=	564,98 Euro
zuzüglich: Haftungsbefreiung 9 x 15,00 Euro		+	135,00 Euro
zuzüglich: Zustell- und Abholkosten		+	32,74 Euro
ergibt:		=	732,72 Euro netto
		=	871,93 Euro brutto
abzüglich vorgerichtlicher Zahlung		-	472,00 Euro
Restbetrag:		=	399,93 Euro

(Anmerkung: hier um Schadenfälle 2 bis 11 gekürzt)

12. Schadensfall XXX			
6 Tage x 82,50 Euro		=	498,75 Euro
zuzüglich: Haftungsbefreiung 6 x 15,00 Euro		+	90,00 Euro
zuzüglich: Zustell- und Abholkosten		+	60,00 Euro
ergibt:		=	645,00 Euro netto
		=	767,55 Euro brutto
abzüglich vorgerichtlicher Zahlung		-	474,00 Euro
Restbetrag:		=	293,55 Euro

Die Summe dieser Einzelbeträge ergibt die der Klägerin zustehende Gesamtforderung von weiteren 4.711,17 Euro.

Die Zinsforderung folgt aus §§ 286 Abs.1 S. 2, 288 Abs.1 S.1 BGB.

Daneben kann die Klägerin von der Beklagten auch die Zahlung vorge-

richtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,90 Euro verlangen. Dieser Betrag errechnet sich ausgehend von einem Gegenstandswert bis zu 5.000,00 Euro bei Berücksichtigung einer 1,3-Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV zuzüglich Auslagenpauschale von 20,00 Euro nach Nr. 7002 VV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs.1, 92 Abs.1 S.1 ZPO. Im Hinblick auf die durch den Gebührensprung bei 5.000 Euro entstandenen Mehrkosten der geltend gemachten Zuvielforderung der Klägerin hat die Kammer davon abgesehen, die Kosten des Rechtsstreits nach § 92 Abs.2 Nr. 1 ZPO insgesamt der Beklagten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für die Klägerin aus § 709 S.1, S.2 ZPO und für die Beklagte aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 48 Abs.1 GKG, 3 ZPO.

Hinweise für die Praxis

Das Landgericht schließt sich der ständigen Rechtsprechung seines Oberlandesgerichtes an. Das Urteil zeigt, dass sich Haftpflichtversicherer in allen möglichen Bereichen streiten wollen. Entgegen klarer BGH-Rechtsprechung wird bestritten, dass aus dem geschlossenen Mietverhältnis überhaupt ein Anspruch gegenüber der Beklagten abzuleiten ist. Daneben werden die Abtretungen ignoriert, der Anspruchsgrund unkonkret in Frage gestellt und alles Mögliche mit Nichtwissen bestritten, obwohl zuvor in allen Fällen Teilbeträge reguliert wurden. Sehr ausführlich erläutert das Gericht, warum Sachverständigengutachten in Mietwagenstreitigkeiten keine verwertbaren Ergebnisse liefern können. Das Gericht widersteht der Versuchung, die Ansprüche des Klägers durch eine Mittelwertbildung zu beschneiden, nur weil die Beklagte ihre Behauptungen in Bezug auf eine weit zurückliegende Marktsituation in der Vergangenheit nicht beweisen kann.

Keine eigene Internetrecherche des Gerichtes

1. Das rechtsfehlerhafte Urteil des Erstgerichtes wird auf die Berufung der Klägerin hin aufgehoben. Der Klägerin werden weitere Schadenersatzforderungen aufgrund Mietwagenkosten in Höhe von 1.287,26 Euro zugesprochen.
2. Bei Anmietung zu einem Preis nur geringfügig über dem Normaltarif (weniger als 50 %, hier 11,5 % über Normaltarif) liegt kein Verstoß des Geschädigten gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vor, welcher eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Anmietmöglichkeiten auslösen würde.
3. Kosten der Vollkaskoversicherung sind auch zu erstatten, wenn der Geschädigte für sein beschädigtes Fahrzeug keine solche Versicherung vorweisen kann, da mit der Mietwagennutzung besondere Risiken für ein fast neues Fahrzeug verbunden sind.
4. Die Beklagte konnte - entgegen der Auffassung des Amtsgerichtes - die Anwendbarkeit der Schwackeliste nicht erschüttern. Ihre Screenshots waren dazu aus mehreren Gründen nicht geeignet (Internet, Preisschwankungen, zeitlich nicht auf den Fall bezogen, lediglich mit feststehendem Mietende, ...).
5. Auch die vom Amtsgericht selbst vorgenommene Internetrecherche ist aus denselben Gründen unbrauchbar.
6. Anders als bei einer Geltendmachung von Nutzungsausfall muss sich der Geschädigte bei einer Mietwagennutzung nicht aufgrund hohen Fahrzeugalters oder schlechten Zustandes auf die Anmietung eines kleineren Fahrzeuges verweisen lassen.

Landgericht Leipzig, Urteil vom 18.12.2014, Az. 05 S 245/14
(Vorinstanz Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 14.05.2014, Az.109 C 8322/13)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch die Richterin XXX als Einzelrichterin am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2014 am 18.12.2014 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 14.05.2014, Az.: 109 C 8322/13 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

   Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.287,26 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.11.2013 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 156,50 Euro zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss
Der Streitwert wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Erstattung restlicher Mietwagenkosten auf Grund eines Verkehrsunfalls, der sich am 04.07.2012 ereignete, aus abgetretenem Recht. Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil vom 14.05.2014 (Blatt 122-130 d. A.). Im Übrigen wird von einer Darstellung des Sach- und Streitstandes gemäß §§ 540 II, 313a I ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Das Amtsgericht Leipzig hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil, das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 19.05.2014 zugestellt worden ist, hat die Klägerin mit einem beim Landgericht am 26.05.2014 eingegangen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 10.07.2014, bei Gericht am 10.07.2014 eingegangen, begründet.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Urteil sei rechtsfehlerhaft. Die Klägerin habe nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen. Nach der Rechtsprechung des BGH müsse der Geschädigte erst bei einer Abweichung des Mietpreises von über 50 % vom Normaltarif der Schwacke-Mietpreisliste weitere Angebote für Mietwagen einholen. Die Abweichung von 11,5 % im vorliegenden Fall sei dabei unerheblich. Die zu Grunde gelegten Internetrecherchen des AG Leipzig sowie der Beklagten könnten die Anwendung der Schwacke-Mietpreisliste nicht erschüttern. Zudem verletze die Entscheidung des AG Leipzig das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör, da das Gericht den Parteien seine behauptete eigene Internetrecherche nicht vorgelegt habe. Des Weiteren sei das Gericht den Beweisantritten der Klägerin nicht nachgegangen. Es habe sich mit dem einzelfallbezogenen Vorbringen der Klägerin, ein Ford Mondeo sei für den hiesigen Schadensfall keine taugliche Bemessungsgrundlage, nicht befasst. Überdies verkenne das Gericht, dass dem Geschädigten durch die Anmietung ad-hoc aufgrund der offenen Mietzeit und der nicht vorhandenen Vorfinanzierungsmöglichkeit durch eine Kreditkarte die Zugänglichkeit zum Marktsegment Internet bereits verwehrt war.

Die Klägerin beantragt daher, unter Abänderung des am 14.05.2014 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Leipzig, Aktenzeichen 109 C 8322/13 die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.287,26 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.11.2013 nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, das erstinstanzliche Urteil sei nicht zu beanstanden. Das AG Leipzig habe mit der Berechnungsgrundlage sein Ermessen aus § 287 ZPO nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt. Die Zugrundelegung von Internetangeboten stehe mit der Rechtsprechung des BGH in Einklang.

II.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Die Berufung ist form- und fristgerecht nach §§ 517, 519 ZPO eingelegt und gemäß § 520 III ZPO begründet worden.

2. Die Berufung der Klägerin ist vollumfänglich begründet.

a) Von den geforderten 1.287,26 Euro weiterer bislang nicht beglichener Mietwagenkosten steht der Klägerin gemäß 11 § 249 Abs. 2 S. 1 BGB der gesamte Betrag aus abgetretenem Recht zu.

aa) Das Urteil des AG Leipzig ist rechtsfehlerhaft. Insofern es der Klägerin einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vorwirft, trifft dies nicht zu. Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Zur Beurteilung, was erforderlich ist bzw. was der Geschädigte für erforderlich halten darf, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Es kommt dabei wesentlich auf die Erkennbarkeit der Tarifunterschiede an, d.h. ob ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Rückfrage nach einem günstigeren Tarif bzw. der Einholung von zwei bis drei Vergleichsangeboten gehalten gewesen wäre.

Diese Pflicht besteht jedoch nur dann, wenn sich dem Geschädigten auf Grund eines erheblichen oder aber auffällig hohen Abweichens von den Preisen der Schwacke-Liste Bedenken wegen der Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs hatten aufdrängen müssen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um 50 % überstiegen worden wäre (OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 - 7 U 1952/12, OLG Dresden Beschluss vom 29.06.2009 - 7 U 0499/09, BGH Urteil vom 04.07.2006 - VI ZR 237/05). Die „Schwacke-Liste" kann im vorliegenden Fall als Schätzgrundlage herangezogen werden, da diese Schätzgrundlage rechtlich keinen Bedenken begegnet (BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az: VI ZR 300/09).

Die von der Klägerin für 16 Tage geltend gemachten Mietkosten in Höhe von 2.326,26 Euro halten sich innerhalb der von der Rechtsprechung den Geschädigten zugebilligten Grenzen, die der Geschädigte im Einzelfall für erforderlich halten durfte. Diese beträgt vorliegend unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste für das Jahr 2012 2.229,71 Euro, berechnet aus dem Wochen-Median-Tarif der Klasse 8 im Postleitzahlgebiet „012" i.H.v. 975,50 Euro, geteilt durch sieben, multipliziert mit der Anzahl der Miettage (16). Zuzüglich der Toleranzgrenze i.H.v. 50 % beträgt der maximal erstattungsfähige Betrag 3.344,57 Euro. Die Einordnung in die Wagenklasse 8 ergibt sich aus den technischen Leistungsdaten des beschädigten Pkw und den in der Schwackeliste aufgeführten typischen Vertretern der jeweiligen Klasse. Die Leistungsfähigkeit des Pkw Mazda Xeros 9 2,5i V6, 125 kW lässt diesen mit den dort genannten Typen Audi A 5 2.0 TDI DPF 130 kW und Volvo V70 D 3 Kinetic 120 kW vergleichbar erscheinen. Abgesehen vom Alter des Pkw - dazu später - legt die Beklagte keine Gründe dar, die gegen die Einordnung in der Wagenklasse 8 sprechen. Sie bestreitet die Einordnung lediglich pauschal und deshalb unerheblich. Im Übrigen kann der Geschädigte und aus abgetretenem Recht die Klägerin Ersatz der für die Vereinbarung eines Vollkaskoschutzes entstandenen Kosten verlangen, da diese Kosten eine adäquate Schadensfolge darstellten, selbst wenn der Geschädigte für das beschädigte Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung unterhielt (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az: VI ZR 74/04). Denn die Anmietung eines in der Regel neuwertigen Mietwagens stellt gerade dann für den

Geschädigten ein besonderes wirtschaftliches Risiko dar, wenn das beschädigte Fahrzeug älteren Baujahrs ist. Ersatzfähig sind ferner die Kosten für das Zustellen und Abholen, zu deren Erforderlichkeit die Klägerin vorgetragen hat. Der erstattungsfähige Umfang ist der Nebenkostentabelle gemäß Schwackeliste 2012, Klasse 8 zu entnehmen. Danach beträgt der Modus für die Vollkaskoversicherung pro Tag 29 Euro (x 16 d = 464) und der Modus für die Kosten von Zustellen und Abholen je 23 Euro.

bb) Die Beklagte kann nicht nachweisen, dass die als Schätzgrundlage herangezogene Schwacke-Liste im Einzelfall aus besonderen Gründen ausnahmsweise nicht oder nur eingeschränkt herangezogen werden kann oder ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des Geschädigten aus § 254 BGB vorliegt. Diesen Nachweis ist die Beklagte entgegen der Auffassung des AG Leipzig schuldig geblieben.

Die Screenshots (Blatt 25-28 d.A) genügen zum Nachweis nicht. Unabhängig von der Frage, ob das Internet einen Sondermarkt darstellt, sind die Screenshots nicht geeignet, darzulegen, dass zum konkreten Zeitpunkt der Anmietung unter den konkreten Umständen dem Kläger die Anmietung eines günstigeren Fahrzeuges möglich gewesen wäre. Es handelt sich lediglich um einen pauschalen Abruf bei überregionalen Internetanbietern. Nach Auffassung der Kammer sind Internetangebote nicht zur Bestimmung des Normaltarifs geeignet, da sie kontingentabhängig und dadurch stark schwankend sind. Ob der Abschluss eines Mietvertrages zu den ausgewiesenen Konditionen tatsächlich zustande gekommen wäre, bleibt offen. Sie sind daher ungeeignet, den üblichen regionalen Marktpreis widerzuspiegeln und können die Schätzungen auf Grundlage der Schwacke-Liste nicht erschüttern. Zudem wurden die Angebote mehr als ein Jahr nach dem streitgegenständlichen Zeitraum eingeholt. Sie ermöglichen ferner lediglich einen festgelegten Mietzeitraum. Überdies wäre eine Anmietung nur per Internet möglich gewesen. Auch wegen dieser Beschränkungen sind die Screenshots bereits ungeeignet, um nachzuweisen, dass dem Geschädigten zum maßgeblichen Zeitpunkt das behauptete Alternativangebot zur Verfügung gestanden hatte (OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013, 7 U 1952/12).

Aus den gleichen Gründen ist die vom AG Leipzig zu Grunde gelegte Internetrecherche rechtsfehlerhaft. Das AG hat diesen Umstand völlig verkannt. Zudem ist diese Schätzungsgrundlage intransparent und widerspricht dem Gebot des fairen Verfahrens, weil den Parteien zu keiner Zeit ersichtlich ist, auf welche Grundlage das Gericht seine Überzeugung stützt. Es erscheint mit den Denkgesetzen der Logik unvereinbar, dass untaugliche Recherchemethoden als Grundlage einer richterlichen Entscheidung herangezogen werden.

cc) Der Geschädigte musste sich auch nicht auf eine niedrigere Mietwagenklasse verweisen lassen. Er kann einen klassenmäßig gleichwertigen Wagen wie den beschädigten beanspruchen. Maßgeblich ist jeweils das Modell des beschädigten Fahrzeuges, wobei dessen Erhaltungszustand unbeachtlich ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Berechnung eines aufgrund der Anmietung eines Mietwagens entstandenen Schadens anders als bei der Berechnung eines Nutzungsausfallschadens nicht abstrakt, sondern konkret erfolgt. Autovermieter halten in der Regel lediglich neuwertige Mietwagen vor, so dass ein vergleichbares altes Modell in der Regel gar nicht angemietet werden kann (OLG Dresden, Urteil vom 18.07.2012, Az: 7 U 269/12, Rn. 1, zitiert nach juris).

Darüber hinaus hat der Geschädigte selbst eine niedrigere Mietwagenklasse ausgewählt und somit die angefallenen Kosten für den Mietwagen geringer gehalten. Der angemietete PKW wurde in der Mietwagenklasse 7 abgerechnet, während das beschädigte Fahrzeug der Mietwagenklasse 8 zugeordnet wurde.

dd) Unter Billigkeitsgesichtspunkten muss sich die Klägerin im konkreten Einzelfall auch keinen Abzug für Aufwendungen, die der Geschädigte sich erspart, abziehen lassen. Üblicherweise findet eine Minderung um 10 %, berechnet aus den angefallenen Mietwagenkosten, statt. Der Geschädigte muss sich im Wege der Vorteilsausgleichung die Aufwendungen anrechnen lassen, die er dadurch einspart, dass er das beschädigte Fahrzeug während der Mietzeit nicht nutzt.

Der Geschädigte hat die Kosten der Anmietung bereits reduziert, indem er ein Fahrzeug aus einer niedrigeren Mietwagenklasse angemietet hat. Eine weitere Reduzierung erscheint unter Billigkeitserwägungen nicht angemessen, da der Schädiger und mit ihm dessen Haftpflichtversicherung andernfalls in doppelter Weise entlastet würden (KG, Urteil vom 08.05.2014, Az: 22 U 119/13, Rn. 23, zitiert nach juris). Der Geschädigte war wie ausgeführt berechtigt, ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse 8 anzumieten. Unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste liegt die Grenze der Mietkosten für 16 Tage in Mietwagenklasse 8 bei 2.229,71 Euro. Reduziert man diesen Betrag um 10 %, verbleiben 2.006,74 Euro zuzüglich der Nebenkosten in Höhe von 464 Euro und 46 Euro. Der Gesamtpreis in Höhe von 2.326,26 Euro, den der Geschädigte für die Anmietung aufgewendet hat, liegt daher auch nach der Minderung noch unterhalb der Grenze der Schwacke-Liste.

b) Die Klägerin kann Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 BGB in begehrter Höhe verlangen. Die Beklagte befand sich im Zeitpunkt der Beauftragung des Klagevertreters bereits in Verzug aufgrund vorherige Zahlungsaufforderungen.

c) Die Klägerin hat Anspruch auf Zinsen in begehrter Höhe gemäß §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch der sofortigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPQ.

6. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine offenen Rechtsfragen beinhaltet und es sich nicht um eine Rechtssache von besonderer Bedeutung handelt.

7. Die Festsetzung des Streitwertes der Berufung beruht auf § 47 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3f. ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Die Gerichte suchen den Weg zwischen den pausenlos von Versicherern dargestellten Internet-Minimalpreisen und den Argumenten der Kläger, dass diese als Screenshots bezeichneten Internet-Auszüge keine Grundlage der Rechtsprechung sein können. Das Berufungsgericht hat sich damit auseinandergesetzt, ob die Gerichte einfach selbst einen oberflächlichen Blick in den Teilmarkt „Internet" des Mietwagenmarktes werfen können und auf dieser Basis Recht sprechen können. Das wurde eindeutig verneint.

Anspruch auf Ersatzfahrzeug auch unter der üblichen Mindest-Kilometergrenze

1. Die Mindestgrenze für den täglichen Fahrbedarf von 20 Kilometern ist keine starre Grenze, sie muss auf den Einzelfall angewendet werden.
2. Jedenfalls wenn kein Taxiunternehmen ortsansässig ist, ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, jeweils die deshalb zu erwartenden langen Wartezeiten in Kauf zu nehmen.
3. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zugunsten des Schädigers seine Lebensumstände einzuschränken. Das Erfordernis einer ständigen Verfügbarkeit kann im Einzelfall die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges rechtfertigen.

Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 17.09.2014, Az. 12 C 37/14

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 12. Zivilprozessabteilung des Amtsgerichts Lüdinghausen auf die mündliche Verhandlung vom 17.09.2014 durch die Richterin XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.562,29 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.06.2013 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 07.05.2013.

An diesem Tag fuhr der LKW mit dem amtlichen Kennzeichen XXX, dessen Halter die Beklagte ist, auf das klägerische Fahrzeug auf und verursachte einen Totalschaden. Die vollständige Einstandspflicht der Beklagten für das Unfallereignis ist zwischen den Parteien unstreitig. Fahrzeugschäden wurden vorgerichtlich vollständig reguliert. Noch am Unfalltag wurde ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben. In dem Gutachten vom 10.05.2013 wurde die Wiederbeschaffungsdauer auf 8 Werktage veranschlagt. Der Kläger mietete für die Zeit vom 07.05.2013 bis zum 18.05.2013 ein Ersatzfahrzeug bei der Autohaus XXX GmbH an. Für den Mietwagen wurde ihm ein Betrag von 1.562,29 € berechnet.

Der Kläger ist schwer gehbehindert und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit der Stufe G80. Er ist Witwer und führt alleine seinen Haushalt im eigenen Haus, er ist ehrenamtlich in der örtlichen Kommunalpolitik engagiert und deshalb mehrmals täglich auf die Nutzung eines PKW für Kurzstrecken innerhalb des Gemeindegebietes angewiesen. Am Wohnort des Klägers ist kein Taxi-Unternehmen ansässig.

Die Beklagte lehnte eine Übernahme der Mietwagenkosten ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte im Rahmen ihrer Schadensersatzpflicht auch zur Übernahme der Mietwagenkosten verpflichtet sei. Es sei ihm nicht zuzumuten, statt der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges auf ein Taxi zurückzugreifen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.562,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.06.2013 zu zahlen

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass es dem Kläger zuzumuten gewesen sei, sich eines Taxis zu bedienen. Er habe sein Mietfahrzeug weniger als 20 Kilometer am Tag genutzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mietwagenkosten aus §§ 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 Seite 1 VVG, 249 BGB.

Grundsätzlich kann der Geschädigte, der wegen des schädigenden Ereignisses eine Sache nicht nutzen kann, die ihm entstehenden Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Sache von dem Schädiger ersetzt verlangen (Palandt BGB § 249 Rdnr. 31). Mietwagenkosten sind dabei nur insoweit zu ersetzen, als diese tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich sind, welcher ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind daher nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGHZ 61, 346, 349 f.). Der Geschädigte ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Zwar kann unter Umständen ein nur geringer Fahrbedarf des Geschädigten die Anmietung eines Mietwagens unzweckmäßig und deshalb gem. § 249 BGB nicht erforderlich erscheinen lassen. Die Grenze für einen solchen geringen Fahrbedarf wird im Allgemeinen bei einer Tageskilometerleistung von 20 Kilometern gesehen. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine starre Grenze. Denn es kann im Einzelfall durchaus allein die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt (AG Düsseldorf, Urteil vom 14.05.2013, Az.: 25 C 593/13). Vorliegend hat der Kläger dem Beklagten unbestritten im Einzelnen dargelegt, dass er auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Der Kläger ist schwerbehindert und auch für kurze Strecken auf die Nutzung eines PKWs angewiesen. Hinzu kommt, dass er im ländlichen Raum in Senden-Bösensell lebt. Die Nutzung von Taxis führt - da ein Taxiunternehmen vor Ort nicht existiert - für die einzelnen Fahrten zu langen Anreisezeiten. Der Kläger hat vorgetragen, dass er wegen seiner Tätigkeit in der Kommunalpolitik und aufgrund der Tatsache, dass er als Witwer seinen Haushalt allein führt, mehrmals täglich für kurze Fahrten auf seinen Pkw angewiesen ist. Dem ist die Beklagte nicht entgegen getreten. Es ist dem Kläger aus Sicht des Gerichtes nicht zuzumuten, für einzelne kurze Fahrten jeweils ein Taxi anzumieten und

lange Wartezeiten in Kauf zu nehmen. Er ist nicht verpflichtet, zugunsten des Schädigers seine Lebensumstände einzuschränken, sodass er ein weiteres schadensgleiches Opfer erbringen muss (vgl. AG Düsseldorf, a a. 0.).

Die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Entscheidung zu den Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 709 S. 1, S 2 ZPO.

Der Gegenstandswert wird auf 1.562,29 € festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil liegt exakt auf der Linie des BGH (Urteil vom 05.02.2013 - VI ZR 290/1) und liefert die Argumente, für den Fall des geringen Fahrbedarfes die Erstattung der Mietwagenkosten durchzusetzen. Der Geschädigte ist so zu stellen, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Die Nutzung alternativer Verkehrsmittel erscheint vor diesem Hintergrund oft zu umständlich und entspricht nicht den gewohnten Lebensumständen. Lange Wartezeiten, unklare Höhe der Taxikosten, weite Entfernungen, pflegedürftige Familienangehörige, regelmäßige familiäre Verpflichtungen, häufig wenig planbare Fahrten, all das spricht für den Anspruch auf einen Mietwagen auch bei grundsätzlich geringem quantitativen Fahrbedarf.

Anwendung der Schwackeliste zur Bestimmung des Normaltarifs auch bei einem schriftlichen Vermittlungsangebot des Gegner-Versicherers an den Geschädigten

1. Die Beklagte unterbreitete dem Geschädigten kein annahmefähiges Mietwagenangebot.
2. Ein Schreiben des Versicherers mittels einer Mietpreisliste und Telefonnummern von kooperierenden Mietwagenanbietern lässt keine Aktivitäten des Geschädigten zur Minderung des Schadens notwendig werden.
3. Ein Verweis auf Fraunhofer ist kein konkreter Sachvortrag zur Erschütterung der Anwendbarkeit der Schwackeliste.
4. Für besondere unfallbedingte Leistungen, die aus Sicht des Geschädigten erforderlich sind, ist ein Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif zu erstatten.
5. Nebenkosten für Zustellen, Versicherung und Winterreifen sind ebenso erstattungsfähig.

Amtsgericht Koblenz, Urteil vom 13.04.2015, Az. 411 C 3756/14

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Landgericht XXX am 13. April 2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 525,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 20.12.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.01.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte zahlt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, die ein Mietwagenunternehmen betreibt, verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall, bei dem die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit steht.

Mit Schreiben vom 08.11.2011 bestätigte die Beklagte gegenüber dem Geschädigten XXX die Eintrittspflicht der Beklagten und teilte ihm in einer tabellarischen Aufstellung mit, zu welchen Tagesnettopreisen er anlässlich des Unfalls ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anmieten könne.

Der Geschädigte XXX mietete daraufhin ausweislich der Rechnung vom 24.11.2011 in der Zeit vom 14. bis 18.11.2011 ein Ersatzfahrzeug zu einem Gesamtpreis von 900,19 € (Bl. 15 d.A.).

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei hinsichtlich der Mietpreishöhe zur Erstattung des Normaltarifs auf der Grundlage der sog. „Schwacke-Liste" verpflichtet, so dass sie der Klägerin bzgl. des PLZ-Gebietes 531, Gruppe 6 einmal den 3-Tagespreis in Höhe von 405,00 € zzgl. zweimal den Tagespreis von jeweils 189,50 € zu erstatten habe. Zudem sei die Klägerin berechtigt, einen 20 %igen Aufschlag, vorliegend also 156,80 €, bei der Beklagten in Rechnung zu stellen und von dieser auch die Zahlung von Nebenkosten, die Voll-/Teilkaskokosten in Höhe von 118,25 €, Zusatzfahrerkosten in Höhe von 50,00 € sowie Kosten für das Zustellen und Abholen in Höhe von 46,00 € zu verlangen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 525,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 20.12.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.01.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Geschädigte sei verpflichtet gewesen, auf günstigere Mietwagenangebote, worauf die Beklagte in ihrem Schreiben

vom 08.11.2011 ausdrücklich hingewiesen habe, zurückzugreifen. In der Nichtannahme der genannten Direktvermittlungspreise sei ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht zu sehen, da er diese Tagesmietpreise ohne weiteres zum maßgebenden Zeitpunkt hätte in Erfahrung bringen können. Indem sich der Geschädigte nicht nach anderen Tarifen erkundigt habe, sei wegen der Obliegenheitsverpflichtung nur der regionale Normaltarif erstattungsfähig.

Zudem sei der Normaltarif nur nach dem „Marktpreisspiegel Mietwagen-Deutschland 2011" erstellt durch das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation zu ermitteln. Des Weiteren sei ein prozentualer Aufschlag auf den Normaltarif nicht gerechtfertigt, da unfallspezifische Leistungen nur dann in Betracht kämen, wenn auf Vorauskasse verzichtet werden musste oder keine Deckungszusage durch den eintrittspflichtigen Versicherer erfolgt sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache in vollem Umfang Erfolg. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Mietwagenkosten und Nebenkosten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG i.V.m. § 398 BGB in voller Höhe zu.

1. Entsprechend den Ausführungen der Klägerin kann zur Ermittlung des hier in Frage stehenden „Normaltarifs" der Automietpreisspiegel von Eurotax-Schwacke herangezogen werden. Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (BGH, NJW 2011, 1947).

   Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs ist nach § 287 ZPO in erster Linie Sache des Tatrichters, ohne dass die Art der Schätzungsgrundlage gesetzlich vorgegeben ist, so dass der erkennende Richter zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten auf vorhandene Listen oder Tabellen zurückgreifen kann. Die jeweilige Eignung dieser Tabellen oder Listen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann einer Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Dabei ist der Verweis der Beklagten auf die Fraunhofer-Liste nicht ausreichend, um die höchstrichterlich anerkannte grundsätzliche Eignung der Schwacke Liste als Schätzgrundlage nach §287 ZPO in Frage zu stellen.

   Insbesondere genügt der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen, nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzungsgrundlage zu begründen (siehe auch BGH, Urteil vom 12.04.2012, VI ZR 300/09).

   Im vorliegenden Fall hat die Beklagte keine deutlich günstigeren Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufgezeigt. Zwar sind in dem Schreiben der Beklagten an den Geschädigten vom 08.11.2011 zehn Mietwagenpreise aufgelistet, für die Fahrzeuge bei den Mietwagenfirmen Europcar und Caro angemietet werden können. In diesem Schreiben hat die Beklagte dem Geschädigten unstreitig auch die Telefonnummern dieser beiden Mietwagenfirmen genannt sowie tabellarisch zehn Fahrzeuge mit Angabe der jeweiligen Tagesmietpreise aufgelistet. Aus dem Schreiben der Beklagten geht jedoch nicht hervor, welches der zehn Fahrzeuge, deren Tagesmietpreise sich in einer Spanne von 25,00 bis 95,00 € bewegen, konkret für den Geschädigten in Betracht kommt und was er tun muss, um diese günstigen Mietpreise zu erhalten. Die Beklagte hat den Geschädigten daher keine konkret für ihn zur Verfügung stehenden Angebote anderer Anmieter aufgezeigt. Insbesondere ergibt sich aus dem Schreiben vom 08.11.2011 keine Vergleichbarkeit im Hinblick auf den Zeitraum der Anmietung, die sofortige Verfügbarkeit, die Zustellmöglichkeit, die Frage einer Selbstbeteiligung, die Kosten für einen Zusatzfahrer, die Allgemeinen Mietbedingungen mit etwaigen zusätzlichen Kosten und Auflagen sowie zur Frage, wie sich die Preise verhalten, wenn bei Anmietung das Mietende offen ist.

   Auch der Verweis auf die Fraunhofer-Liste ist nicht ausreichend, die höchstrichterlich anerkannte grundsätzliche Eignung der Schwacke-Liste als Geschäftsgrundlage nach § 287 ZPO in Frage zu stellen. Insbesondere kann aus der bloßen Existenz des Fraunhofer-Mietpreisspiegels nicht auf eine Ungeeignetheit der Schwacke-Liste geschlossen werden. Vielmehr ist das erkennende Gericht grundsätzlich berechtigt, auf beide Listen zurückzugreifen (siehe OLG Koblenz, Beschluss vom 29.03.2012, 12 U 233/11; BGH, VI ZR 293/09). Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der eine oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen.

2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Koblenz (Urteil vom 08.07.2014, Az.: 6 S 302/13; Beschluss vom 23.01.2014, Az.: 6 S 82/14) und der Rechtsprechung des OLG Koblenz (Verfügung vom 29.03.2012, Az.: 12 U 233/11) kann die Klägerin auch einen pauschalen Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif zur Abgeltung der durch die besonderen Unfallsituationen veranlassten Leistungen verlangen.

   Angesichts der Unfallsituation, insbesondere unter Berücksichtigung einer etwaig notwendigen Vorfinanzierung, des Risikos eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen und des zum Zeitpunkt der Anmietung noch offenen Mietendes etc., verstößt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn ein Kraftfahrzeug zu einem höheren Tarif angemietet wird, wobei u.U. auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt. Die tatsächliche Prüfung, ob dieser pauschale Aufschlag zuzubilligen ist oder nicht, ist hierbei darauf beschränkt, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein diesen Mehrpreis rechtfertigen. Vorliegend hat die Beklagte die unfallbedingten Zusatzleistungen grundsätzlich nicht in Abrede gestellt. Im Interesse einer einheitlichen Schadensabwicklung erscheint es dem Gericht daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landgerichts Koblenz praktikabel und sinnvoll, den unfallbedingten Zusatzleistungen durch den vorgenannten pauschalen Abschlag Rechnung zu tragen.

3. Ebenso sind die weiteren Zusatzkosten für Voll-/Teilkasko, Winterreifen und Zustellen/Abholen in Übereinstimmung mit der ständigen

Rechtsprechung des Landgerichts Koblenz als Schadenersatz zu ersetzen.

4. Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 525,34 € festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Der Versicherer hatte versucht, mit seinem frühzeitigen Schreiben an den Geschädigten nicht nur die Vermietung bei einem Kooperationspartner zu einem mit diesem angeblich vereinbarten Preis zu realisieren, sondern eine gezielte Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen zu konstruieren nach dem Motto „nun war der Geschädigte ja über den Mietwagenpreis informiert". Das sah das Gericht anders und schätzte den Normaltarif anhand der für das Gericht vorzugswürdigen Schätzgrundlage nach § 287 ZPO und im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung.

Kurz & Praktisch

Schwackeliste: Entgegen Behauptungen keine ungerechtfertigten Preissteigerungen

(Anmerkung: Hier am Beispiel PLZ 101, Mietwagengruppe 5, dies ist auf das relevante PLZ-Gebiet anzuwenden)

„...

Versicherer und vereinzelt auch Gerichte bringen immer wieder ungerechtfertigte Preissteigerungen der Schwackeliste aufs Tapet. Diese sind bisher in keinem einzigen Urteil nachvollziehbar dargestellt worden und der Blick in die Schwacke-Ausgaben 2003 bis 2014 bestätigt, dass es diese auch nicht gibt.

Beweis: Einzuholendes statistisches Sachverständigengutachten

Bereits in 2008 haben Neidhardt/Kremer die Werte der Schwacke-Listen untersucht und folgende Ergebnisse veröffentlicht (aus „Schätzgrundlage des Mietwagen-Normaltarifes", Neidhardt/Kremer, Schadenpraxis 12/08, Seite 437 ff.):

Preisentwicklung 2006 – 2008 auf Basis	Arithmetisches Mittel	Modus
Tagesmietpreis	- 2,0 %	+ 7,1 %
Wochenmietpreis	+/- 0,0 %	+ 4,5 %
Gemittelt (60 % / 40 %)	- 1,3 %	+ 6,1 %

Preisentwicklung 2000 – 2007 auf Basis	Modus
Tagesmietpreis	+ 0,8 %
Wochenmietpreis	+ 4,1 %
Gemittelt (60 % / 40 %)	+ 1,8 %

So ist es auch im hier relevanten PLZ-Gebiet „101" für die streitgegenständliche Mietwagengruppe „5"
(Wochenpreis des Normaltarif inkl. Haftungsreduzierung in Euro):

Jahr	2003	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Wochenpreis	691	680	513	652	634	604	554	554,50	561,50	505

Die Schwacke Wochenpreise 2003 bis 2014 schwanken zwischen 505 Euro (Minimum in 2014) und 691 Euro (Maximum in 2003). Eine Tendenz zur Preissenkung ist festzustellen. Schwankungen fallen moderat aus. Die behaupteten ungerechtfertigten Preissteigerungen sind nicht feststellbar.

..."

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maike Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: *30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.*
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: *Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.*

Hinweise: *Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.*

EURO MOBIL
RENT-A-CAR

VOLKSWAGEN
FINANCIAL SERVICES
BANK. LEASING. VERSICHERUNG. MOBILITÄT.*

e-Golf
Aktion PartnerMiete

Voll elektrisch zu mehr Umsatz.

Mit dem e-Golf gewinnen Sie neue Kunden
und ein deutliches Plus an Rendite.

349,00 € netto/Monat

- inkl. Zustellung / Laufzeit 3 - 9 Monate
- inkl. 2.500 km pro Monat
- CO_2-Emissionen in g/km: 0
- Effizienzklasse: A+
- Reichweite: 130 km - 190 km
- Stromverbrauch in kWh/100 km : 12,7

Bestellung über das Euromobil Partner-Net. Weitere Informationen unter Tel. 0531 212–86750.
Nur solange der Vorrat reicht.

Euromobil Autovermietung GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG.

*Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG erbringen unter der gemeinsamen Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services" Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH), Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG) und Mobilitätsleistungen (u.a. durch Volkswagen Leasing GmbH). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.